

N e u e
Landchaftsordnung

nebst dem

Wahlgesetz

für das

Herzogthum Braunschweig.

12^{ten} October 1832.

Braunschweig,

Verlag von Friedrich Vieweg.

1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c.

Eingedenk Unseres hohen Berufes, das Glück Unserer getreuen Untthanen nach Kräften zu befördern und die Rechte Aller zu sichern, haben Wir eine Revision der Landschaftsordnung von 1820 nothwendig erachtet, und nach beendigter Berathung und getroffener Uebereinkunft mit getreuer Landschaft erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, die gegenwärtige neue Landschaftsordnung, als das Grundgesetz des Landes; jedoch hinsichtlich der im §. 109 und 110 enthaltenen, sich auf das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht beziehenden Bestimmungen, unter ausdrücklichem Vorbehalt der dieserhalb mit den Fürstlichen Häusern Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe, zu treffenden Verabredungen:

Erstes Capitel.

Von dem Herzogthume, der Regierungsform und dem Landesfürsten.

§. 1.

Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes.

Die sämmtlichen Herzogl. Lande bilden einen, durch dasselbe Grundgesetz verbundenen, untheilbaren Staat, und kein Bestandtheil des Herzogthums kann ohne Zustimmung der Stände, Gränzberichtigungen ausgenommen, veräußert werden.

§. 2.

2. Regierungsform.

Die Regierungsform des Herzogthums ist die erblich-monarchische.

§. 3.

3. Staatsoberhaupt.

Der souveraine Landesfürst, als Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich die gesammte, ungetheilte Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus.

Seine Person ist heilig und unverleßlich.

§. 4.

4. Reversalen.

Der Landesfürst wird in dem Patente, durch welches er seinen Regierungsantritt verkündigt und die allgemeine Huldigung anordnet, zugleich bei seinem Fürstlichen Worte versichern, daß er die Landes-Versfassung, in allen ihren Bestimmungen, beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Die Urschrift dieses Patents, unter des Landesfürsten Hand und Siegel, wird dem ständischen Ausschusse zur Aufbewahrung in dem ständischen Archive zugestellt.

§. 5.

5. Innere Verwaltung.

Die gesammte Staatsverwaltung geht vom Landesfürsten aus. Sie wird nur vermöge der von ihm verliehenen Gewalt unmittelbar oder mittelbar in seinem Namen ausgeübt, und steht unter seiner Oberaufsicht.

Kein Landesgesetz und keine Verordnung tritt in Kraft, bevor sie von der Landesregierung verkündigt sind.

§. 6.

Fortsetzung. Der Landesfürst kann in einzelnen Fällen Dispensationen von den gesetzlichen Vorschriften ertheilen, jedoch, in sofern dritte Personen wegen ihrer Rechte theilhaftig sind, nur mit deren Zustimmung.

§. 7.

6. Auswärtige Verhältnisse.

Der Landesfürst vertritt den Staat in allen Verhältnissen zu dem Deutschen Bunde und zu anderen Staaten.

Er ordnet die Gesandtschaften und Missionen an, schließt Staats-Verträge und erwirbt dadurch Rechte für das Herzogthum, so wie er dasselbe zur Erfüllung der vertragmäßigen Verbindlichkeiten verpflichtet.

§. 8.

Fortsetzung. Die Ständeversammlung wird, sobald es die Umstände zulassen, von solchen Verträgen in Kenntniß gesetzt.

Die zur Ausführung derselben erforderlichen Mittel bedürfen der ständischen Bewilligung, und sollen in deren Folge neue Landesgesetze erlassen, oder die bestehenden aufgehoben oder abgeändert werden, so ist hiezu die verfassungsmäßige ständische Mitwirkung erforderlich.

§. 9.

7. Militairhoheit.

Dem Landesfürsten steht die Verfügung über die bewaffnete Macht,

deren Formation, Organisation, Ausbildung und Disciplin ausschließend zu.

Ohne seine Erlaubniß darf sich in dem Herzogthume keine bewaffnete Macht bilden oder aufstellen.

§ 10.

8. Verleihung von Titeln, Würden u. s. w.

Der Landesfürst hat allein das Recht, Titel, Rang, Würden, gesetzlich zulässige Privilegien, Standeserhöhung und Ehrenzeichen zu verleihen.

Titel, Rang, Würden, Privilegien, Standes-Erhöhen und Ehrenzeichen, welche Landeseinwohnern von auswärtigen Regierungen verliehen worden, dürfen nur mit Zustimmung des Landesfürsten angenommen werden.

§ 11.

9. Verhältniß des Herzogs zu dem Deutschen Bunde.

Der Landesfürst theilt als Mitglied des Deutschen Bundes alle aus diesem herfließenden Rechte und Verpflichtungen.

§ 12.

Fortsetzung. Allgemeine Anordnungen und Beschlüsse des Deutschen Bundes erhalten dadurch Gesetzeskraft für das Herzogthum, daß sie von dem Landesfürsten verkündigt werden.

§ 13.

10. Sitz der Regierung.

Der Sitz der Regierung kann, dringende Nothfälle ausgenommen, nicht außer Landes verlegt werden.

§ 14.

11. Regierungserbfolge.

Die Regierung wird vererbt in dem Fürstl. Gesamt-Hause Braunschweig-Lüneburg nach der Linealerbfolge und dem Rechte der Erstgeburt, und zwar zunächst in dem Mannsstamme aus rechtmäßiger, ehelicher und hausgesetzlicher Ehe.

Erlischt der Mannsstamm des Fürstlichen Gesamt-Hauses, so geht die Regierung auf die weibliche Linie nach gleichen Grundsätzen über.

§ 15.

12. Volljährigkeit des Landesfürsten.

Der Landesfürst wird mit vollendetem 18ten Jahre volljährig.

§ 16.

13. Regierungsvormundschaft.

Eine Vormundschaft tritt ein, wenn der Landesfürst wegen Min-

berjährigkeit zur eigenen Ausübung der Regierung nicht fähig ist.

§. 17.

a. Anordnung derselben für den minderjährigen Regierungsnachfolger.

Der Landesfürst kann für seinen minderjährigen Nachfolger den Vormund bestellen.

Er wird diesen aber aus den regierungsfähigen Agnaten des Hauses wählen, oder, falls besondere Gründe, hiervon abzugehen, vorhanden sein sollten, seiner Gemahlin oder seiner Mutter die Vormundschaft übertragen, und nur wenn keine dieser Personen vorhanden ist, steht es ihm zu, einen nicht regierenden volljährigen Prinzen aus den zum Deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern zum Regenten zu ernennen.

§. 18.

Fortsetzung. Hat der Landesfürst keine Anordnung über die Vormundschaft getroffen, so gebührt dieselbe dem, nach der Erbfolgeordnung, zunächst stehenden volljährigen, regierungsfähigen Agnaten, und falls dieser die Regentschaft ausschlägt, dem nachfolgenden, sodann der Mutter des minderjährigen Landesfürsten, und endlich dessen Großmutter von väterlicher Seite, sofern diese im Wittwenstande verblieben sind.

§. 19.

Fortsetzung. Wäre keine der Personen, welche das Gesetz zur Vormundschaft beruft, vorhanden, oder schlugen dieselben die Vormundschaft aus, so wählt die Ständeversammlung, auf den Vorschlag des Staatsministeriums, den Vormund aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum Deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäuser.

§. 20.

b. Reversalen des Vormundes.

Der Vormund verkündigt durch ein Patent den Eintritt der vormundschaftlichen Regierung und stellt die Reversalen nach den §. 4. enthaltenen Bestimmungen für die Dauer der Vormundschaft aus.

§. 21.

c. Erlöschen der Vormundschaft.

Die Vormundschaft erlischt, sobald der Landesfürst volljährig geworden ist, und seinen Regierungsantritt auf die verfassungsmäßige Weise verkündigt hat. (§. 4.)

§. 22.

14. Erziehung des Regierungsnachfolgers.

Wenn der vorhergehende Landesfürst über die Erziehung des minderjährigen Landesfürsten keine Bestimmung getroffen hat, so gebührt die Leitung der Erziehung des minderjährigen Landesfürsten dem Vormunde, unter Beirath des Staatsministeriums.

Die Mutter des minderjährigen Landesfürsten, und nach dieser

dessen Großmutter von väterlicher Seite, sind indeß berechtigt, hiebei mit ihrem Gutachten und Rathe gehört zu werden.

§. 23.

15. Hausgesetze.

Die inneren Verhältnisse des Herzogl. Hauses werden von dem Landesfürsten, als dem Oberhaupte der Familie, durch Hausgesetze geordnet. Diese bedürfen der ständischen Zustimmung nicht; es können indeß durch dieselben keine in diesem Landesgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden.

Zweites Capitel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

1. Landeseinwohnerrecht.

§. 24.

a. Dessen Erwerbung.

Wer auf gesetzliche Weise das Recht des Wohnsitzes innerhalb der Gränzen des Staatsgebietes erworben hat, ist Landeseinwohner.

§. 25.

b. Dessen Folgen.

Alle Landeseinwohner sind dem Landesfürsten Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig, und verpflichtet, den Gesetzen und den dieselben vollziehenden Behörden zu gehorchen. Sie genießen sämmtliche durch Verfassung und Gesetz zugesicherten Rechte, vorbehältlich der in Bezug auf die Ausübung einzelner Rechte geltenden Beschränkungen.

§. 26.

c. Bedingungen der Ausübung politischer Rechte.

Erbhuldigungsseid. Nur Landeseinwohner sind zur Ausübung politischer Rechte im Herzogthume befugt.

Alle männlichen Landeseinwohner sind nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre verpflichtet, den Erbhuldigungsseid zu leisten. Dieser soll also lauten:

»Ich schwöre Treue und Gehorsam dem Durchlauchtigsten Landesfürsten und dessen Nachfolgern an der Landesregierung aus dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig, so wie Gehorsam den Gesetzen.«

§. 27.

d. Dessen Erlöschen.

Das Landes-Einwohnerrecht geht durch Auswanderung verloren.

Einzelne darin begriffene Befugnisse erlöschen durch den Verlust der dieselben bedingenden Eigenschaften oder in Folge der Uebertretung bestimmter Gesetze.

§. 28.

2. Fremde.

Fremde, während ihres Aufenthalts im Staatsgebiete, genießen den Schutz der Gesetze, und sind zu deren Beobachtung verpflichtet.

Die Verwaltungs- Behörden entscheiden, ob und wie lange ihnen der Aufenthalt zu gestatten sei.

§. 29.

3. Einzelne Rechte.

a. Religionsfreiheit.

Jedem Einwohner wird vollkommene Freiheit des Gewissens und des religiösen Glaubens, auch das öffentliche Bekenntniß desselben in einer der im Staate jetzt gestatteten kirchlichen Gesellschaften, gewährt; Niemand darf jedoch seine Religion vorschützen, um sich einer gesetzlichen Verpflichtung zu entziehen. Äußere Religionsübung ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

§. 30.

b. Freiheit der Meinungen.

Niemand darf wegen geäußelter Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, daß durch deren Äußerung eine gesetzliche Vorschrift übertreten oder daß zu gesetzwidrigen Handlungen angereizt wäre.

§. 31.

c. Freiheit der Presse und des Buchhandels.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels soll bestehen unter Beobachtung der Beschlüsse des Deutschen Bundes und der gegen den Mißbrauch dieser Freiheit zu erlassenden Gesetze.

§. 32.

d. Sicherheit der Person und des Eigenthums.

Der Staat gewährt jedem Einwohner und jeder rechtlich bestehenden Corporation Sicherheit der Person, des Eigenthums und der übrigen Rechte, und unterwirft sie keinen andern Beschränkungen, als denen, welche auf Recht und Gesetzen beruhen.

§. 33.

Fortsetzung. Privateigenthum und Privatgerechtsame können für wesentliche Zwecke des Staats oder einer Gemeinde nur in den gesetzlich bestimmten oder durch bringende Nothwendigkeit gebotenen Fällen, gegen vorgängige volle Entschädigung, auf Verfügung der competenten Verwaltungsbehörden, in Anspruch genommen werden. War es unmöglich, die Entschädigung vorgängig zu ermitteln, so muß dieselbe nachträglich ohne Anstand festgestellt und geleistet werden.

Ein Streit über den Betrag der Entschädigung ist im ordentlichen Rechtswege zu erledigen.

§. 34.

e. Freie Wahl des Berufs und Rechtsgleichheit zum Staatsdienst.

Die Wahl des Berufs und Gewerbes, so wie der vorbereitenden Bildungsanstalten des In- und Auslandes, ist frei. Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt soll bei Besetzung von Civil-Ämtern und Militairgraden keinen Vorzug begründen.

§. 35.

f. Auswanderung.

Jeder Landeseinwohner hat das Recht der Auswanderung ohne Erlegung einer Abzugssteuer, jedoch unter den durch die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonstige Verbindlichkeiten gegen den Staat und Privatpersonen eintretenden Beschränkungen.

§. 36.

g. Ablösbarkeit der gutherrlichen und sonstigen Realrechte.

Alle privatrechtlichen Reallasten an Zehnten, Hand- und Spanndiensten, Geld-, Getreide- und sonstigen Natural-Abgaben und Leistungen, womit das Eigenthum oder das erbliche Besizrecht an einem Grundstück beschwert ist, oder in Zukunft beschwert werden könnte, so wie auch alle bloß persönlichen, d. h. gewissen Personen ohne den Besiz eines Grundstücks obliegenden Dienste und Leistungen sind, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund ihrer Entstehung, der Ablösung dergestalt unterworfen, daß ihre Aufhebung gegen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmen wird, verlangt werden darf.

§. 37.

h. Aufhebung der Feudalrechte.

Alle im Umfange des Herzogthums belegenen Lehne jeder Art, es mögen solche von dem Landesfürsten, von öffentlichen Anstalten, Corporationen oder von Privatpersonen reviviren, unmittelbare oder Afterlehne sein, sind der Aufhebung des lehnsherrlichen und agnatischen Lehnverbandes in den noch gesetzlich zu bestimmenden Verhältnissen unterworfen.

§. 38.

i. Recht der Beschwerde.

Jedermann darf in seiner Angelegenheit schriftliche Bitten an den Landesfürsten und die Landesbehörden in vorschriftsmäßiger Weise und mit Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung richten, und Beschwerden über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren der Behörden bis zur obersten Staatsbehörde, welche ihn unmittelbar bescheiden wird, schriftlich verfolgen.

4. Einzelne Pflichten.

§. 39.

a. Staatslasten.

Die Theilnahme an den Staatslasten trifft Alle, welche im Staats-

gebiete wohnen oder Grundeigenthum besitzen, allgemein und nach gleichmäßigen Grundsätzen. Nur Erlasse, jedesmal höchstens für die Dauer einer Finanzperiode, keine Befreiungen von denselben können bewilligt werden. Die Fürstl. Schlösser, Paläste, Gebäude und Gärten, und das Grundeigenthum und Einkommen der Kirchen und übrigen frommen Stiftungen, soweit dasselbe jetzt von den ordentlichen Steuern befreit ist, sind frei von Staatslasten.

§. 40.

b. Waffendienst.

Alle Landeseinwohner sind in dem gesetzlichen Verhältnisse zur Vertheidigung des Vaterlandes im Kriegsdienste und zum Waffendienste behuf des Gemeindefchutzes verpflichtet.

Drittes Capitel.

Von den Gemeinden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 41.

a. Gemeinde-Bezirke.

Jedes Grundstück im Lande muß einem bestimmten Gemeindebezirke angehören.

Die Landesregierung wird diese Gemeindebezirke, soweit sie noch zweifelhaft sind, durch Verordnungen bestimmen.

§. 42.

b. Gemeinde-Genossen.

Jeder Landeseinwohner muß einer bestimmten Gemeinde angehören, und zwar derjenigen, in welcher er den gesetzlichen Bestimmungen zufolge seinen Wohnsitz hat.

§. 43.

c. Markgenossen.

Grundbesitzer, welche das Recht des Wohnsitzes in der Gemeinde nicht erlangt haben, genießen wegen ihres Besizthums denselben Schutz, welcher den Einwohnern gewährt wird, sie sind aber auch, wie diese, zu den auf den Grundstücken haftenden Lasten verpflichtet.

§. 44.

d. Bildung neuer Gemeinden.

Keine Gemeinde kann sich bilden ohne Genehmigung der Landesregierung, und ohne diese darf eine Gemeinde weder ihren Gemeindeverband durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer und besonderer Gemeinden verändern, noch ihre rechtlich bestehende Gemeindeverfassung eigenmächtig umgestalten.

§. 45.

e. Vermögensverhältnisse.

1) In Beziehung zum Staate. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§. 46.

Fortsetzung. Die Gemeinden haben ihr Vermögen durch ihre Behörden selbstständig zu verwalten. Die Oberaufsicht der Regierungsbehörden erstreckt sich nur darauf, daß die Verwaltung überhaupt den bestehenden Gesetzen gemäß geschehe, daß insbesondere das Gemeindevermögen erhalten, das Einkommen davon zu Gemeindebezwecken verwandt, und daß bei der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren werde.

Der Regierungsbehörde steht die Entscheidung auf die Beschwerden zu, welche gegen die Gemeinde-Verwaltung erhoben werden.

§. 47.

2) Mehrerer Gemeinden. In den Ortschaften, welche aus verschiedenen Gemeinden zusammengesetzt sind, bleibt die Verwaltung des einer jeden derselben besonders zustehenden Vermögens und der Gerechtsame getrennt, es sei denn, daß das Gegentheil durch ordnungsmäßig gefasste Beschlüsse der beteiligten Gemeinden festgestellt würde.

§. 48.

3) Einzelner Gemeindemitglieder. Durch die mit dem Wohnsitzrechte verbundene Aufnahme in die Gemeinde allein werden keine Anrechte an den Gemeindegütern gewonnen, deren Mitbenutzung an den Besitz gewisser Grundstücke in der Gemeinde geknüpft ist, auch nicht an den Gütern, welche gewissen Genossenschaften gehören.

f. Gemeindelaften.

§. 49.

1) Allgemeine Pflicht dazu. Von den verfassungsmäßig der Gemeinde oder mehreren im Verbande stehenden Gemeinden aufgelegten Gemeindelaften und Leistungen kann kein Mitglied der Gemeinde oder des Verbandes, so wie auch kein in derselben belegenes Grundstück anders, als aus gesetzlichen Gründen befreit werden.

§. 50.

2) Deren rechtliche Begründung. Keine Gemeinde kann mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder besonderen Rechtsverhältnissen verbunden ist. Dasselbe findet auch auf mehrere im Verbande stehende Gemeinden Anwendung.

§. 51.

3) Entschädigung wegen allgemeiner Lasten. Alle La-

flen, welche nicht durch die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden oder eines Verbandes von Gemeinden, sondern durch die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile desselben herbeigeführt werden, z. B. Einquartirungen und Kriegsführen, müssen, insofern nicht besondere Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, von dem gesammten Lande oder dem betreffenden Landestheile in dem Maße getragen werden, daß diejenigen, welchen die Last wirklich aufgelegt ist, Entschädigung erhalten.

g. Gemeindebeamten.

§. 52.

Sämmtliche Vorstände, so wie die übrigen Beamten der Gemeinden, sind auf Festhaltung der Landesverfassung und Wahrnehmung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten.

B. Besondere Bestimmungen.

1) Für die städtischen Gemeinden.

§. 53.

Allgemeine Rechte. Die Bürgerschaft in den Städten und denjenigen Flecken, welchen eine städtische Verwaltung zugestanden ist, soll berechtigt sein:

- 1) durch eine doppelte Wahlhandlung ihre Vertreter zu wählen;
- 2) durch diese Vertreter und die stimmführenden Mitglieder des Magistrats die Beamten der Stadtverwaltung frei zu wählen, und zwar in dem Maße, daß nur die stimmführenden Mitglieder des Magistrats der Landesherrlichen Bestätigung bedürfen;
- 3) durch diese Vertreter bei der Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei allen denen, welche das Vermögen, die Rechte und Verbindlichkeiten, so wie die Bewilligung der von der Gemeinde zu tragenden Lasten und Leistungen zum Gegenstande haben, mitzuwirken.

§. 54.

b. Städteordnungen. Auf den Grund der Bestimmungen dieses Capitels sollen die Rechtsverhältnisse der städtischen Gemeinden und deren Beamten durch die allgemeine Städteordnung und die jeder einzelnen städtischen Gemeinde durch ein besonderes Statut näher und ausführlicher festgesetzt werden.

2) Für die Landgemeinden.

§. 55

a. Ortsvorsteher und Ortsgeschworne. Den Landgemeinden steht das Recht zu, ihre Ortsvorsteher, unter Vorbehalt der Bestätigung von Seiten der Regierungsbehörde, zu wählen. Gleichfalls haben sie das Recht, ihre Ortsgeschwornen selbst zu wählen, und durch diese alle Gemeindeangelegenheiten mit zu berathen, insofern nicht bei

wichtigen Gegenständen den Rath der versammelten Gemeinde zu vernehmen erforderlich erachtet würde.

Diesen Grundsätzen gemäß sollen die Verhältnisse der Landgemeinden durch eine Gemeindeordnung festgestellt, und in dieser über die Wahl des Ortsvorstehers und der Ortsgeschwornen das Nähere bestimmt werden.

§. 56.

b. Neue Anbauer. Neue Anbauer sollen nicht ohne vorgängige Vernehmung der Landgemeinde, und im Falle eines Widerspruchs, nicht ohne vorgängige Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die vorgebrachten Gründe, zugelassen werden.

Viertes Capitel.

Von den Landständen.

Erster Titel.

Von dem Wesen und Zwecke der Landstände und von der Zusammensetzung der Stände-Versammlung und des ständischen Ausschusses.

Erster Abschnitt.

Wesen und Zweck der Stände.

§. 57.

Die Stände des Herzogthums vertreten in dem grundgesetzlichen Verhältnisse zu der Landesregierung die Gesamtheit der Landeseinwohner, und sind daher berechtigt und verpflichtet, deren verfassungsmäßige Rechte und allgemeine Interessen wahrzunehmen, und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise geltend zu machen.

§. 58.

Die gesammte Landschaft bildet ein ungetrenntes Ganzes.

§. 59.

Sie übt ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit entweder in voller Versammlung auf Land- und Convocationstagen durch die Ständeversammlung, oder zwischen den Landtagen und während deren Vertagung, durch das Organ des ständischen Ausschusses.

Zweiter Abschnitt.

Zusammensetzung der Ständeversammlung.

I. Zahl der Abgeordneten, deren Vertheilung auf die Ständeklassen und Art ihrer Erwählung.

A. Im Allgemeinen.

§. 60.

Die Ständeversammlung besteht aus 48 Abgeordneten des Landes, und zwar aus

10 Abgeordneten der Ritterschaft,

12 Abgeordneten der Städte,

10 Abgeordneten der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern, und

16 Abgeordneten, welche gemeinschaftlich von diesen drei Ständen beſchlaſſen gewählt werden.

B. In den einzelnen Klaſſen.

1. Bei der Ritterschaft.

§. 61.

a. Wahlbezirk. Die in die Rittermatrifel eingetragenen landtagsfähigen Güter des Herzogthums bilden einen Wahlbezirk bei der Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten.

§. 62.

b. Wahlart. Die Ritterschaft wählt ihre Abgeordneten durch eine einfache Wahlhandlung.

2. Bei den Städten.

§. 63.

a. Wahlbezirke. Die Städte des Herzogthums bilden folgende ſieben Wahlbezirke.

1ſter Bezirk . . Braunſchweig,

2ter " . . Wolfenbüttel,

3ter " . . Helmſtedt,

4ter " . . Königsſutter, Schöningen und Schöppenſtedt,

5ter " . . Gandersheim und Seesen,

6ter " . . Holzminden und Stadtſoldendorf,

7ter " . . Blankenburg und Haſſelfelde.

§. 64.

b. Vertheilung der Abgeordneten auf die Bezirke. Der Erſte dieſer Bezirke ſendet ſechs Abgeordnete, jeder der übrigen einen Abgeordneten.

§. 65.

c. Wahlart. Die Abgeordneten der Städte werden durch eine doppelte Wahlhandlung gewählt, indem die Stimmberechtigten Wahlmänner ernennen, und dieſe, ſammt den ſtimmführenden Mitgliefern des Magiſtrats, die Abgeordneten wählen.

3. Bei den Fleckenbewohnern, Freisassen und Bauern.

§. 66.

a. Wahlbezirke. Das Herzogthum wird in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern in folgende zehn Wahlbezirke getheilt.

1ſter Bezirk . . die Ämter Beſelde und Ribbaggshauſen,

2ter " . . die Ämter Wolfenbüttel und Salber,

- 3ter Bezirk . . die Aemter Helmstedt, Schöningen und Schöppenstedt,
 4ter " . . die Aemter Rönigsbutter, Vorsfelde und Calvörde,
 5ter " . . die Aemter Harzburg, Seesen und Lutter a. B.,
 6ter " . . die Aemter Sandersheim und Greene,
 7ter " . . die Aemter Holzminde und Stadtholzen,
 8ter " . . die Aemter Eschershausen und Ottenstein,
 9ter " . . das Amt Ledinghausen,
 10ter " . . die Aemter Blankenburg, Hasselfelde u. Walsenried.

§ 67.

b. Vertheilung der Abgeordneten. Von den 10 Abgeordneten dieser Standesklasse wählt jeder Bezirk Einen.

§. 68.

c. Wahlart. Diese Abgeordneten werden durch eine doppelte Wahlhandlung gewählt, indem die Stimmberechtigten Wahlmänner ernennen, und diese die Abgeordneten wählen.

4. Bei den übrigen Abgeordneten.

§. 69.

Die übrigen 16 Abgeordneten werden gemeinschaftlich von allen Standesklassen, und zwar von der Ritterschaft durch eine doppelte, von den Uebrigen durch eine dreifache Wahlhandlung gewählt.

Es wird zu diesem Ende für das ganze Land ein Wahlcollegium gebildet, zu welchem das ritterschaftliche und jedes städtische und ländliche Wahlcollegium so viel Wahlmänner sendet, als dasselbe Abgeordnete zu wählen hat.

C. Wahlgesetz.

§. 70.

Die näheren Bestimmungen über das Stimmrecht bei den Wahlen der Wahlmänner und Abgeordneten, so wie über das Verfahren bei deren Wahlen, enthält das Wahlgesetz, welches zwar keinen Theil der Landschafts-Ordnung bildet, aber ohne ständische Zustimmung nicht abgeändert werden kann.

II. Gesetzlich erforderliche Eigenschaften der Abgeordneten.

1) Allgemeine Erfordernisse für alle Abgeordnete.

§. 71.

Um als Abgeordneter wählbar zu sein, muß man

- 1) das 30ste Jahr zurückgelegt und
- 2) seit fünf Jahren im Herzogthume seinen Wohnsitz gehabt haben,
- 3) sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen,
- 4) weder für seine Person, noch wegen seines Vermögens unter Curatel stehen,

- 5) keine Rückstände an öffentlichen oder Communal-Abgaben haben, wegen welcher die Execution bereits verfügt ist.

§. 72.

Fortsetzung. Mitglieder des Herzogl. Staats-Ministeriums können nicht Abgeordnete sein. Eben so wenig diejenigen, welche wirkliche Hof-, Militair- und Civil-Beamte eines auswärtigen Staats sind. Es findet jedoch eine Ausnahme hinsichtlich derjenigen, welche in Königlich Hannoverischen Diensten stehen, Statt, so lange im Königreiche Hannover ein Gleiches beobachtet wird.

Diejenigen Mitglieder des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel, welche von den mit Braunschweig zu Haltung dieses Gerichtshofes verbundenen Fürsten ernannt sind, werden als auswärtige Staatsdiener nicht betrachtet.

§. 73.

Fortsetzung. Alle übrigen im hiesigen Dienste stehenden Civilbeamten, active Militairpersonen, Geistliche oder Schullehrer sind wählbar. Sie müssen aber, bevor sie die Wahl annehmen, dazu die Erlaubniß der Regierung erhalten haben, welche nicht versagt werden wird, wenn nicht das Beste des Dienstes dieses nothwendig macht.

§. 74.

Fortsetzung. Vater und Sohn können nicht zugleich Abgeordnete sein, und wenn sie sich darüber, wer zurücktreten soll, nicht vereinigen können, geht der Vater vor.

§. 75.

Fortsetzung. Niemand kann die Wahl zum Abgeordneten von mehreren Wahl-Collegien annehmen.

- 2) Besondere Erfordernisse für die einzelnen Classen der Abgeordneten.

§. 76.

a. Bei der Ritterschaft. Wählbar als Abgeordnete der Ritterschaft sind nur Eigenthümer und lebenslängliche Nutznießer eines landtagsfähigen, in die Rittermatrikel eingetragenen Gutes.

§. 77.

b. Bei den städtischen Abgeordneten. Wählbar als Abgeordnete der Städte sind die stimmführenden Mitglieder des Magistrats, und alle diejenigen Bürger, welche entweder Handel, oder Gewerbe oder Ackerbau treiben, Grundeigenthum im Bezirke der Stadt besitzen, und daselbst ihren wirklichen Wohnsitz haben, auch nach den zusammen zu rechnenden Ansätzen der Rollen sämtlicher directen und Communalsteuern, zu den Höchstbesteuerten ihrer Stadt gehören. Die Anzahl der Höchstbesteuerten soll in jeder Stadt aus so viel Personen bestehen, als

die Zahl 10 in der Zahl der vorhandenen Wohnhäuser aufgeht, zu welchen Höchstbesteuerten jedoch, falls mehrere den geringsten dieser höchsten Steuersätze zahlen, diese alle noch hinzu zu rechnen sind.

Sofern unter den Höchstbesteuerten sich nicht mindestens die sechs höchstbesteuerten Handel- und Gewerbe-Treibenden des Wahlbezirkes befinden sollten, sind diese jedenfalls unter die Zahl der Wählbaren aufzunehmen.

§. 78.

c. Bei den ländlichen Abgeordneten. Als Abgeordnete dieser Standesklasse sind nur diejenigen wählbar, welche Eigenthümer oder lebenslängliche Pächter eines Freisassenhofes oder einer Reihestelle sind, in dem ländlichen Wahlbezirke wohnen, Landwirtschaft als Erwerbszweig treiben, und nach dem Contributions-Cataster zu den Höchstbesteuerten ihres Amtes gehören. Die Anzahl der Höchstbesteuerten soll in jedem Amte aus so viel Personen bestehen, als die Zahl 4 in der Zahl der in dem Amte belegenen Reihestellen, bei welcher Landwirtschaft betrieben wird, aufgeht, zu welchen indeß, falls mehrere den geringsten dieser höchsten Contributionssätze zahlen, diese alle hinzu zu rechnen sind. Aus den Gemeinden, in welchen nach diesen Bestimmungen sich nicht mindestens drei Wählbare befinden, sollen jedenfalls die drei Höchstbesteuerten unter die Wählbaren aufgenommen werden.

§. 79.

d. Bei den übrigen Abgeordneten. Die übrigen 16 Abgeordneten werden, ohne Rücksicht auf Standesklassen, jedoch nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes, unter den Männern von höherer Geistesbildung gewählt, welche überhaupt wählbar sind. (§ 71.)

Zwei derselben sollen der höheren Geistlichkeit bis zum Superintendenten einschließlich angehören.

III. Stellvertreter der Abgeordneten.

§. 80.

Für jeden Abgeordneten wird zugleich ein Stellvertreter gewählt, der dieselben Eigenschaften haben muß, wie dieser, und einberufen wird, wenn der Abgeordnete den übernommenen Auftrag niederlegt, oder nicht fort besorgen kann.

Für die 10 Abgeordneten der Ritterschaft sollen indeß nur 5 Stellvertreter ernannt, nach dem Lebensalter einberufen und bei jeder Abgeordneten-Wahl neu gewählt werden.

§. 81.

Fortsetzung. Ueber die Einberufung der Stellvertreter entscheidet die Ständeversammlung oder der Ausschuß.

IV. Ablehnung des Abgeordneten=Auftrages.

§. 82.

Jeder ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl als Abgeordneter oder Stellvertreter anzunehmen, er könnte denn nachweisen,

- 1) daß er das 65ste Lebensjahr überschritten habe; oder
- 2) daß er durch Krankheit oder Körperschwäche auf längere Zeit für die Geschäfte der Ständeversammlung unfähig gemacht sei; oder
- 3) daß er in häuslichen oder Geschäfts-Verhältnissen stehe, welche seine persönliche und dauernde Anwesenheit wesentlich erfordern.

V. Erneuerung der Stände-Versammlung durch neue Wahlen.

§. 83.

1. Regelmäßige neue Wahlen. Vor dem Beginnen jedes ordentlichen Landtages, also alle drei Jahre, tritt die Hälfte der Abgeordneten jeder Classe aus und wird neu gewählt.

Um dieses Austreten für die Folge zu ordnen, werden beim Schlusse des ersten ordentlichen Landtages die Abgeordneten jeder Classe, und falls in einer Classe ein Wahlbezirk mehrere Abgeordnete sendet, diese unter sich, diejenigen durch das Loos bestimmen, welche austreten.

Vor dem dritten ordentlichen Landtage treten die Zurückgebliebenen aus, und bei dieser Reihenfolge hat es sein Bewenden.

§. 84.

2. Nach einer Auflösung der Ständeversammlung. Nach einer vom Landesfürsten verfügten Auflösung der Ständeversammlung werden die Abgeordneten allgemein neu gewählt, und es findet am Schlusse des Landtages eine neue Loosung Statt, um die vor dem nächsten ordentlichen Landtage austretenden Mitglieder zu bestimmen.

Sowohl in diesem als in dem, in den vorhergehenden §§. erwähnten Fälle können die Austretenden wieder gewählt werden.

§. 85.

3. In einzelnen Fällen. Wenn sowohl der Abgeordnete, als dessen Stellvertreter, vor Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt waren, ihren Auftrag niederlegen oder zu dessen Ausrichtung unfähig werden, erläßt die Landesregierung für den betreffenden Wahlbezirk neue Wahlausschreiben.

VI. Erlöschen des Auftrages der Abgeordneten.

§. 86.

Der Auftrag der Abgeordneten erlischt:

- 1) durch Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt sind;
- 2) durch Auflösung der Ständeversammlung, und zwar in beiden Fällen mit Beendigung der neuen Wahl des betreffenden Wahlcollegiums;
- 3) durch Verlust einer der Eigenschaften, welche erforderlich sind, um als Abgeordneter wählbar zu sein;

- 4) durch Annahme eines Staatsamtes, welches der Abgeordnete zur Zeit seiner Wahl noch nicht bekleidete; jedoch kann der Austretende wieder gewählt werden;
- 5) durch die Niederlegung des Auftrages, welche nur aus den §. 82 unter 2 und 3 aufgeführten Gründen zulässig ist;
- 6) zur Strafe, wenn die Ständeversammlung die Ausschließung eines Mitgliedes auf den Grund der Geschäftsordnung verfügt.

Dritter Abschnitt.

Zusammensetzung des ständischen Ausschusses.

§. 87.

1. Zahl und Eigenschaften seiner Mitglieder. Der ständische Ausschuss soll aus 7 Abgeordneten des Landes bestehen.

Ein Mitglied desselben muß aus den ritterschaftlichen, eines aus den städtischen und eines aus den ländlichen Abgeordneten genommen werden.

§. 88.

2. Wahl desselben. Die Ständeversammlung wählt den Ausschuss aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit, auf die für die Wahl der Abgeordneten vorgeschriebene Weise.

§. 89.

3. Zeit der Ernennung desselben. Der Ausschuss wird ernannt, wenn der Landtag vertagt, verabschiedet oder aufgelöst wird, vor dessen Auseinandergehen.

§. 90.

4. Stellvertreter der Ausschuss-Mitglieder. Bei der Wahl des Ausschusses wird zugleich für jedes Mitglied desselben ein Stellvertreter auf gleiche Weise gewählt.

Dieser tritt in den Ausschuss ein, wenn das Mitglied, für welches er gewählt worden, behindert ist; sollte auch der Stellvertreter selbst behindert, oder bereits einberufen sein, so rückt statt seiner der an Jahren Älteste der übrigen Stellvertreter ein.

Ueber die Einberufung der Stellvertreter entscheidet der Ausschuss.

§. 91.

5. Erneuerung des Ausschusses. Die Mitglieder des Ausschusses werden, wie die Abgeordneten, alle drei Jahre zur Hälfte ausscheiden und durch neue Wahl ersetzt. Am Schlusse des ersten ordentlichen Landtages sollen daher 3 Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter, aus den Abgeordneten, welche dem Loose nach vor dem zweiten ordentlichen Landtage ausscheiden, und vier Mitglieder und deren Stellvertreter aus denen, welche alsdann zurückbleiben, gewählt werden, und bei den folgenden Landtagen ist immer die abgehende Zahl der

Ausschußmitglieder durch neue Wahl aus den zurückbleibenden Abgeordneten zu ersetzen.

Nach einer Auflösung der Ständeverammlung findet eine allgemeine neue Wahl des Ausschusses Statt, bei welcher ebenso verfahren wird, wie am Schlusse des ersten ordentlichen Landtages.

§. 92.

Fortsetzung. Sind sowohl von den Mitgliedern des Ausschusses, als von deren Stellvertretern vor Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt waren, so viele abgegangen, daß die Uebrigbleibenden nicht wenigstens noch die Zahl von sieben ausmachen, so ist zu einer Ergänzung des Ausschusses durch neue Wahlen zu schreiten.

§. 93.

6. Erlöschen des Auftrages der Ausschuss-Mitglieder. Der Auftrag der Mitglieder des Ausschusses erlischt mit dem Abgeordneten-Auftrage, jedoch in den §. 86 unter 1 und 2 aufgeführten Fällen erst am Tage der Eröffnung der neuen Ständeverammlung.

Zweiter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Landschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 94.

Die Landstände haben die heilige Pflicht, in ihrem Wirkungskreise, der Verfassung gemäß, die Wohlfahrt des Vaterlandes, frei von anderen Rücksichten, gewissenhaft zu befördern.

§. 95.

Sie sind schuldig, bei Ausübung ihrer ständischen Rechte und Befugnisse die Verfassung genau zu beobachten, und dürfen sich nur mit den Gegenständen beschäftigen, welche Bestimmungen der Verfassung ihrem Wirkungskreise überwiesen haben.

§. 96.

Alle Abgeordneten sind in ihren landschaftlichen Rechten und Pflichten einander gleich. Keiner ist als der besondere Vertreter seiner Ständeklasse zu betrachten.

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Rechte und Pflichten der Ständeverammlung.

I. Mitwirkung im Finanzwesen.

§. 97.

Die Bestimmungen über die Mitwirkung der Ständeverammlung im Finanzwesen sind im sechsten Capitel enthalten.

II. Mitwirkung bei der Gesetzgebung.

§. 98.

a. Fälle, wo die Zustimmung der Stände erforderlich ist. Die ständische Zustimmung ist erforderlich:

- 1) wenn dieses Landesgrundgesetz, oder die mit demselben erlassenen Gesetze ergänzt, erläutert oder abgeändert,
- 2) wenn neue organische Staatseinrichtungen getroffen oder die bestehenden verändert,
- 3) wenn Landesgesetze gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden, die das Landes=Finanz= und Steuerwesen, die Militairpflichtigkeit und die Aushebung der Mannschaften, das bürgerliche oder Straf=Recht, den bürgerlichen oder Straf=Proceß betreffen.

§. 99.

b. Fälle, wo das Gutachten der Stände erfordert wird. Bei allen übrigen, namentlich den das Landespolizeiwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, müssen die Stände zuvor mit ihrem Gutachten und Rath gehört, und es können in solchen Gesetzen Polizeistrafen bis zu einmonatigem einfachen Gefängniß oder diesem entsprechenden Geldstrafen angedrohet werden.

§. 100.

c. Form der Gesetze. Die Gesetze sollen im Eingange der erfolgten Zustimmung, oder des vorher angehörten Gutachtens und Rathes der Ständeverammlung oder des ständischen Ausschusses ausdrücklich Erwähnung thun.

Alle in dieser verfassungsmäßigen Form von dem Landesfürsten verkündigten Gesetze müssen von allen Landeseinwohnern, Behörden und Gerichten befolgt werden.

§. 101.

d. Verordnungen. Verordnungen, d. h. solche Verfügungen, welche aus dem allgemeinen Verwaltungs= oder Oberaufsichts=Rechte der Regierung hervorgehen, oder welche die Ausführung und Handhabung der bestehenden Gesetze betreffen, erläßt die Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände.

III. Mitwirkung beim Militairwesen.

§. 102.

Ein größeres, als das durch die Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Truppencorps wird ohne Zustimmung der Stände nicht aufgestellt werden.

Ohne deren Bewilligung kann weder das Truppencorps, noch eine Abtheilung desselben in den Dienst eines auswärtigen Staates gegeben werden.

Gleichfalls ist deren Bewilligung erforderlich, wenn durch Werbung, besonders von Ausländern, Truppen gebildet werden sollen.

IV. Rechte in Beziehung auf Rechtspflege.

§. 103.

a. Unabhängigkeit der Gerichte. Die Stände haben das Recht, auf die durch die Landes- und Bundesgesetzgebung festgestellte Unabhängigkeit der Gerichte in den Grenzen ihrer Zuständigkeit zu halten.

Insbefondere wird es den Parteien, welche sich durch Landesfürstliche Verfügungen in der gerichtlichen Verfolgung ihrer Rechte für beeinträchtigt halten, gestattet, sich an die Ständeversammlung zu wenden, und diese ist befugt, auf die Abhülfe der von ihr begründet erachteten Beschwerden bei der Landesregierung anzutragen.

§. 104.

b. Präsentationsrecht zu zwei Rathsstellen im Landesgerichte. Die Ständeversammlung hat das Recht, zu zwei Rathsstellen im Herzogl. Landesgerichte Candidaten zu präsentiren.

Sie wählt diese durch absolute Stimmenmehrheit, und ihre Wahl kann auf Jeden fallen, der ein Richteramt oder ein öffentliches juristisches Lehramt 5 Jahre bekleidet, oder 10 Jahre hindurch mit Auszeichnung die advocatorische Praxis betrieben und in den beiden letzten Fällen die vorschriftsmäßige Prüfung zur Erlangung des Richteramtes bestanden hat.

V. Recht der Vorschläge.

§. 105.

Die Ständeversammlung ist berechtigt, dem Landesfürsten Vorschläge zu Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Verfügungen und zur Errichtung öffentlicher Anstalten zu machen; diese Vorschläge werden genau geprüft werden, und es sollen stets Landesfürstliche Entschließungen, und zwar im Ablehnungsfalle mit Anführung der Gründe, darauf erfolgen.

VI. Recht der Mitaufsicht auf die übrigen Landesangelegenheiten.

§. 106.

Die Ständeversammlung ist befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, Vorträge an die Landesregierung zu richten, und sich über deren Abstellung gutachtlich zu äußern.

§. 107.

Sie hat das Recht, darüber zu wachen, daß Niemand in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt, insonderheit ohne gesetzlichen Grund und ohne eine ordnungsmäßige Verfügung der competenten Polizei- oder Gerichtsbehörde verfolgt, verhaftet, bestraft oder sonst an Freiheit

oder Eigenthum gekränkt werde, und sie kann in einem solchen Falle auf Abstellung der Beschwerde und auf Bestrafung der Schuldigen bei der Landesregierung antragen.

VII. Recht der Anklage.

§. 108.

1. Antrag auf Bestrafung. Die Ständeversammlung kann auf Bestrafung der Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses antragen, welche einer Verletzung der, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmungen dieses Landesgrundgesetzes sich schuldig gemacht haben.

Ein solcher Antrag muß spätestens binnen sechs Jahren nach eingetretener Verletzung gemacht werden.

In Ansehung der dem Staatsministerium untergeordneten Beamten sind dergleichen Anträge von der Ständeversammlung nur dann statthaft, wenn diese Beamten da, wo sie in den Grenzen eigener Verantwortlichkeit handeln, die Verfassung verletzt zu haben beschuldigt werden, und der Antrag auf Bestrafung bei den vorgesetzten Behörden und zuletzt bei dem Staatsministerium angebracht und 8 Wochen lang unbeachtet geblieben ist. In diesem Falle wird der Antrag auf Bestrafung bei dem Landesgerichte gemacht, welches die Untersuchung durch zwei seiner Mitglieder zu führen und das erste Erkenntniß abzugeben hat, gegen welches die ordentlichen Rechtsmittel zulässig sind.

§. 109.

2. Bildung eines gemeinschaftlichen Gerichtshofes. Soll aber ein Antrag auf Bestrafung eines Mitgliedes des Staatsministeriums oder des ständischen Ausschusses wegen verletzter Verfassung gemacht werden, so wird zuvörderst ein eigener Gerichtshof gebildet, welcher aus sieben Mitgliedern der höheren Justizcollegien bestehen soll. Drei Mitglieder desselben werden durch das Loos aus den Mitgliedern des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts, auf den Antrag des Ausschusses oder der Ständeversammlung, die übrigen vier aus den Mitgliedern des Landesgerichts, und zwar zwei von der Landesregierung und zwei von der Ständeversammlung, erwählt. Das Präsidium übernimmt das älteste der Mitglieder aus dem Oberappellationsgerichte. Die erforderlichen Secretarien werden dem Gerichte durch das Oberappellationsgericht beigeordnet.

§. 110.

3. Verfahren und Erkenntniß. Fassen die Stände den Beschluß, auf eine Untersuchung und Bestrafung anzutragen, so wählen sie zugleich die zwei Mitglieder des Gerichtshofes, und machen von diesem Beschlusse und dessen Gründen, so wie von der getroffenen Wahl

bei der Regierung Anzeige, mit dem Ersuchen, daß diese gleichfalls die erforderlichen Wahlen treffe. Zugleich benachrichtigen sie hievon das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht, welches verpflichtet ist, den gemeinschaftlichen Gerichtshof zu constituiren, und daher im Falle, daß die erforderliche Zahl der Mitglieder des Landesgerichts nicht binnen 4 Wochen erwählt sein sollte, die fehlenden durch das Loos bestimmen läßt.

Dieser Gerichtshof prüft zuvörderst: ob Grund zu einer Untersuchung vorhanden sei? nachdem ihm der umständlich zu entwickelnde, und erforderlichen Falls mit den gehörigen Documenten versehene Antrag auf Bestrafung übergeben ist. Er leitet bei vorhandenem Grunde die Untersuchung ein, führt dieselbe nach den Regeln des Untersuchungsprocesses und fällt das Erkenntniß in erster und letzter Instanz. Dieses Erkenntniß beschränkt sich auf die Beantwortung der Frage: ob der Angeklagte sich der Verletzung einer, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmung dieses Landesgrundgesetzes schuldig gemacht habe oder nicht? und überläßt die Beurtheilung des in der Verletzung des Grundgesetzes etwa liegenden gemeinen Vergehens, so wie die aus derselben entspringenden Entschädigungsansprüche den ordentlichen Gerichten. — Wird der Angeklagte schuldig erkannt, so ist davon bei dem Beamten Dienstentlassung, und bei den Mitgliedern des Ausschusses Verlust der Abgeordneten-Eigenschaft und der Wählbarkeit die unmittelbare Folge.

Gegen das Erkenntniß findet kein anderes Rechtsmittel Statt, als die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wegen neuaufgefundenener Thatfachen oder Beweisgründe.

Die Verhandlungen und das Erkenntniß sollen auf Kosten des Gerichtsfiscus durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 111.

4. Abolition solcher Untersuchung. Die Abolition einer Untersuchung wegen verletzter Verfassung ist unzulässig, und der Verurtheilte kann im Staatsdienste nicht wieder angestellt werden.

§. 112.

5. Ausschließliche Competenz der Ständeversammlung. Nur die Ständeversammlung entscheidet darüber, ob ein Verfahren wegen verletzter Verfassung einzuleiten sei. Hat sie durch einen ordnungsmäßigen Beschluß das Verfahren der Mitglieder des Staatsministeriums oder des Ausschusses gebilligt, so findet eine ständische Anklage nicht weiter Statt.

Die ordentlichen Gerichte dürfen daher wegen verletzter Verfassung gegen die Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses von Amtswegen nicht verfahren.

VIII. Recht der Convocationstage.

§. 113.

Kraft althergebrachten Rechts darf sich die Ständeversammlung in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, aber auch nur in diesen, auch ohne landesfürstliche Berufung versammeln, beraten und Beschlüsse fassen.

Dieses Convocationsrecht soll Statt finden:

- 1) auf Veranlassung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr;
- 2) wenn dieses Landesgrundgesetz verletzt wird und Anträge zu dessen Schutze zu machen sind, insbesondere, wenn der Landtag nicht binnen 3 Jahren berufen wird;
- 3) wenn der ständische Ausschuss zu ergänzen ist;
- 4) wenn bei dem Landesgerichte von der Landschaft zu besetzende Vacanzen zwischen den Landtagen, und zwar 4 Monat vor der Versammlung des nächsten Landtages, entstanden sind;
- 5) wenn die Stelle des Land Syndicus erlebig ist.

In einer solchen Versammlung darf nichts vorgenommen werden, als der Gegenstand, der sie veranlaßt hat.

Nach einer von dem Landesfürsten verfügten Auflösung der Ständeversammlung kann das Convocationsrecht vor Eröffnung des Landtags nicht ausgeübt werden, ausgenommen in dem unter 1. aufgeführten Falle.

IX. Recht, Bittschriften anzunehmen.

§. 114.

Die Ständeversammlung kann von Einzelnen und Corporationen in den §. 103. und 107. erwähnten Fällen Bittschriften annehmen, wenn die Bittsteller nachweisen, daß sie bei der Landesregierung um Abhülfe ihrer Beschwerde vergeblich nachgesucht haben.

Bittschriften oder Eingaben anderen Inhalts, von Einzelnen oder Corporationen, anzunehmen, ist die Ständeversammlung nicht befugt.

X. Ernennung des Land Syndicus und dessen Substituten.

§. 115.

Der Ständeversammlung steht das Recht zu, einen Land Syndicus zu bestellen, und zwar wird derselbe durch absolute Stimmenmehrheit, auf die für die Wahl der Abgeordneten vorgeschriebene Weise, erwählt. Seine Anstellung ist lebenslänglich, jedoch damit die Verwaltung eines andern Staatsamts unvereinbar.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Civil-Staatsdienst finden auf ihn nur insofern Anwendung, als dieses in der Bestallung erklärt ist.

Auch wird die Ständeversammlung für die Dauer jeder Land-

tagsversammlung dem Landssyndicus einen Substituten bestellen, und diesen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit erwählen.

Von der Erwählung des Landssyndicus und des Substituten wird der Landesregierung Anzeige gemacht, und der Erwählte von der Ständeversammlung oder dem ständischen Ausschusse auf sein Amt, zugleich mit Ablegung des Erbhuldigungsseides, vereidigt.

XI. Gerichtsporteln, Stempel- und Porto-Freiheit.

§. 116.

Die Landschaft hat die Freiheit von Gerichtsporteln, Stempeln und Porto ferner zu genießen.

XII. Siegel.

§. 117.

Die Landschaft führt ein eigenes Siegel.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des ständischen Ausschusses.

A. Allgemeiner Grundsatz.

§. 118.

Der ständische Ausschuss hat das Recht und die Pflicht:

- 1) zwischen den Landtagen auf die Vollziehung der zwischen dem Landesfürsten und den Ständen getroffenen Vereinbarungen zu sehen, so wie die ihm in dieser Hinsicht erforderlich scheinenden Anträge bei der Landesregierung zu machen;
- 2) diejenigen besonderen Befugnisse auszuüben, welche ihm das Gesetz anweist.

B. Besondere Befugnisse.

§. 119.

1. Im Finanzwesen.

Die Mitwirkung des ständischen Ausschusses im Finanzwesen ist in dem sechsten Capitel bestimmt.

§. 120.

2. Bei der Gesetzgebung.

Gebietet das Staatswohl dringende Eile, oder würde der vorübergehende Zweck des Gesetzes durch Verzögerung vereitelt, so können zwischen den Landtagen die das Landes-, Finanz- und Steuerwesen, so wie die Militairpflicht und die Aushebung der Mannschaften betreffenden Gesetze mit Zustimmung des Ausschusses erlassen werden. Die Landesregierung entscheidet unter Verantwortlichkeit sämmtlicher stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums darüber: ob jene Voraussetzungen eingetreten seien? Gesetze dieser Art sind der Ständeversammlung baldigst zur Genehmigung vorzulegen, und treten außer Wirksamkeit, wenn diese versagt wird.

§. 121.

Fortsetzung. Einzelne, das bürgerliche und Strafrecht, den bürgerlichen und Straf-Proceß betreffende Gesetze (nicht aber ganze Gesetzbücher, eine Hypotheken-Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungsordnung) können zwischen den Landtagen mit Zustimmung des Ausschusses erlassen werden.

§. 122.

Fortsetzung. Durch die mit Zustimmung des Ausschusses erlassenen Gesetze kann indeß nie dieses Landesgrundgesetz oder ein mit demselben publicirtes Gesetz ergänzt, erläutert oder abgeändert, oder eine organische Einrichtung getroffen oder verändert werden.

§. 123.

Fortsetzung. Alle Gesetze, bei welchen das Gutachten und der Rath der Stände gehört werden muß, können zwischen den Landtagen mit dem Gutachten und Rath des Ausschusses erlassen werden, mit Ausnahme einer allgemeinen Polizeiordnung.

§. 124.

3. Verbindlichkeit, der Landesregierung Berichte und Gutachten zu erstatten.

Die Landesregierung kann von dem ständischen Ausschusse, so oft es ihr gut dünkt, Nachrichten, Berichte und Gutachten einziehen.

Insbefondere kann sie Gesetzentwürfe, welche sie demnächst an die Ständeversammlung zu bringen denkt, dem Ausschusse zuvor zur Begutachtung vorlegen.

§. 125.

4. Recht, die Ständeversammlung zu berufen.

Der Ausschuss ist befugt, in den §. 113. aufgeführten Fällen die Ständeversammlung zusammen zu berufen, um die erforderlichen Beschlüsse und Wahlen zu veranlassen.

Von einer solchen Berufung, so wie von deren Zwecke, ist sogleich bei der Erlassung der Convocationschreiben der Landesregierung Anzeige zu machen.

§. 126.

5. Besondere Aufträge.

Die Ständeversammlung kann, mit Zustimmung der Landesregierung, dem Ausschusse durch specielle Vollmacht für einzelne bestimmte Geschäfte alle die Rechte übertragen, welche sie selbst hat.

§. 127.

6. Sonstige Befugnisse.

Außerdem hat der ständische Ausschuss die Oberaufsicht über das landschaftliche Archiv, die Führung der Rittermatrikel, die Ertheilung der landschaftlichen Stipendien, die Leitung der Verwaltung der Sammlungen, Capitalien und Grundstücke der Landschaft, so wie die ihm durch die Geschäftsordnung übertragenen Functionen zu besorgen.

Dritter Titel.

Von den Landtagen, der Behandlung der Geschäfte auf denselben, so wie von den Verhandlungen des ständischen Ausschusses.

Erster Abschnitt.

Von den Landtagen.

§. 128.

1. Ordentliche und außerordentliche Landtage.

Die Ständeversammlung muß alle 3 Jahre zu einem ordentlichen Landtage von der Landesregierung berufen werden.

Die ordentlichen Landtage sollen in der Regel in dem Monate November beginnen. Außerdem steht es dem Landesfürsten frei, jederzeit, wenn er es für nothwendig hält, die Ständeversammlung zu einem außerordentlichen Landtage zu convociren.

§. 129.

2. Ungelesene Versammlungen.

Mit Ausnahme der in dem §. 113. aufgeführten Fälle, dürfen die Abgeordneten sich nicht versammeln, ohne von dem Landesfürsten berufen zu sein.

Solche Landesfürstlich nicht berufene Versammlungen sind strafbar und deren Beschlüsse ungültig.

§. 130.

3. Berufung der Ständeversammlung.

Der Landesfürst beruft die Abgeordneten durch eine Verordnung, in welcher er zugleich die Zeit und den Ort der Versammlung bestimmt, und in der Regel die den Ständen vorzulegenden Propositionen, insofern sie Gesetzentwürfe betreffen, im Allgemeinen bezeichnet.

§. 131.

4. Eröffnung des Landtags.

Der Landtag wird von dem Landesfürsten in Person oder durch einen Landesfürstlichen Bevollmächtigten unter den von Höchstbedeutsamen zu bestimmenden Feierlichkeiten eröffnet.

§. 132.

5. Eid der Abgeordneten.

Bei der Eröffnung des Landtags schwört jeder Abgeordnete folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem regierenden Landesfürsten und
 »Höchstseinen Nachfolgern aus dem Hause Braunschweig, Ge-
 »horsam den Gesetzen, und gewissenhafte Ausübung und Er-
 »füllung der Rechte und Pflichten eines Abgeordneten.“

Dieser Eid wird bei folgenden Landtagen nur von denen geleistet, welche zum ersten Male als Abgeordnete gewählt sind. Mitglieder,

die bei Eröffnung eines Landtages nicht beedigt sind, leisten den Eid bei ihrem Eintritte in die Ständeversammlung vor dieser.

§. 133.

6. Unzulässigkeit von Instructionen und Mandaten.

Die Abgeordneten haben bei ihren Abstimmungen ganz allein ihrer, auf sorgfältige Prüfung der vorliegenden Gegenstände begründeten, eigenen Ueberzeugung und ihrem Gewissen zu folgen, keineswegs aber Instructionen von Andern anzunehmen und zu beachten. Sie können ihre ständischen Befugnisse nur bei persönlichem Erscheinen in der Ständeversammlung ausüben.

§. 134.

7. Recht der freien Äußerung.

Die Mitglieder der Landschaft haben bei ihren Berathungen das Recht, ihre Meinung frei zu äußern, und können wegen Verletzungen der Geschäftsordnung, welche weder ein besonderes Verbrechen, noch eine persönliche Beleidigung enthalten, nur von der Ständeversammlung selbst zur Verantwortung gezogen werden.

§. 135.

8. Persönliche Unverletzlichkeit der Mitglieder der Ständeversammlung.

Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Landtagsversammlung verhaftet werden, als entweder im Wege des Wechselverfahrens, oder wenn dasselbe auf frischer verbrecherischer That ergriffen wird, oder mit Zustimmung der Ständeversammlung. In den beiden ersten Fällen hat die verhaftende Behörde dem Staatsministerium, und dieses der Ständeversammlung sofort Anzeige von der Verhaftung zu machen.

§. 136.

9. Von den Beamten der Ständeversammlung.

Die Ständeversammlung wählt ihre Beamten aus ihrer Mitte, nämlich einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Diese Wahl wird von dem an Jahren ältesten Mitgliede der Versammlung geleitet, und geschieht mittelst verschlossener Zettel durch absolute Stimmenmehrheit, wobei nach den für die Wahl der Abgeordneten vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren wird.

Zu der Stelle des Präsidenten und Vicepräsidenten werden für jede Stelle drei Candidaten dem Landesfürsten präsentiert, von denen derselbe Einen bestätigt, der alsdann sein Amt sofort antritt.

Das Amt des Präsidenten und Vicepräsidenten erlischt mit ihrer Eigenschaft als Abgeordnete.

§. 137.

10. Gehülfspersonal.

Für die Schreiberei und Registratur werden von dem Präsi-

ten die für die Zeit der ständischen Versammlungen nöthigen Officianten angenommen, und zur Verschwiegenheit und gehörigen Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte eiblich verpflichtet und angewiesen.

§. 138.

11. Gegenstände der ständischen Berathung.

Die Landesfürstlichen Propositionen, die Anträge der Abgeordneten und die eingegangenen verfassungsmäßig zulässigen Bittschriften bilden die Gegenstände der Verhandlungen. Von allen zur Berathung stehenden Gegenständen kommen die Landesfürstlichen Propositionen zuerst zum Vortrage und zur Berathung, und müssen, insofern nicht zwischen der Landesregierung und den Ständen ein anderes vereinbart wird, in der Ordnung, in welcher sie vorgelegt sind, erledigt werden.

§. 139.

12. Von der Beschlußnahme.

A. Erforderliche Zahl der Mitglieder. Die Ständeverversammlung kann auf Land- und Convocationstagen keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens zwei Drittheile der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend sind.

§. 140.

B. Regel. Sie faßt über die zur Berathung und Entscheidung kommenden Angelegenheiten den Beschluß nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

§. 141.

C. Erste Ausnahme. Wenn ein Antrag auf Abänderung dieses Landesgrundgesetzes gemacht wird, so müssen wenigstens zwei Drittheile der ganzen Landschaft demselben beistimmen, um ihm Folge zu geben.

§. 142.

D. Zweite Ausnahme. Wenn eine Abänderung in der Vertretung einer der drei Ständeklassen vorgenommen werden soll, so muß die Mehrzahl der Abgeordneten des betheiligten Standes der für die Aenderung stimmenden erforderlichen Mehrheit beigetreten sein.

§. 143.

Wiederholung eines solchen abgelehnten Vorschlags. Wird ein solcher Vorschlag abgelehnt und auf dem nächsten Landtage wieder vorgebracht, hat derselbe alsdann wiederum die Mehrheit der Stimmen des betheiligten Standes gegen sich, bilden aber zugleich sämtliche für denselben abgegebene Stimmen die erforderliche Mehrheit der Stimmenzahl der ganzen Ständeverversammlung, so ist der Vorschlag angenommen.

§. 144.

13. Wirkung der Beschlüsse.

Die Wirkung und Beförderung eines gefassten Beschlusses darf weder durch Verwahrungen, noch durch Berufung auf die höchste Entscheidung, noch auf andere Weise aufgehalten oder gehindert werden, sondern jedes ständische Mitglied muß sich das Resultat der Abstimmung schlechterdings gefallen lassen. Gleichwohl steht es einzelnen oder mehreren Abgeordneten frei, ihre besondere Meinung schriftlich auszuführen und zu verlangen, daß ihre Ausföhrung mit dem Beschlusse der Landschaft der Landesregierung mitgetheilt werde.

§. 145.

14. Landesfürstliche Entschliesung darauf.

Ein Beschluß der Ständeversammlung erhält nicht eher gesetzliche Gültigkeit, als bis ihm die Landesfürstliche Zustimmung ertheilt und er als Gesetz publicirt ist.

Ob der Landesfürst ständischen Beschlüssen und Anträgen seine Zustimmung ertheilen wolle? — hängt von dessen freier Entschliesung ab. Wird die Zustimmung versagt, so werden die Gründe der Versagung den Ständen mitgetheilt werden.

§. 146.

15. Dauer des Landtags.

Die Landtagsverhandlungen sollen binnen drei Monaten vollendet werden. — Nur mit besonderer Landesfürstlicher Bewilligung kann der Landtag über drei Monate dauern.

§. 147.

16. Vertagung, Verabschiedung und Auflösung der Ständeversammlung.

Der Landesfürst hat das Recht, die von ihm berufenen Ständeversammlungen zu vertagen, zu verabschieden und aufzulösen.

Eine Vertagung über drei Monate hinaus ist unzulässig.

In der Verordnung, durch welche die Ständeversammlung aufgelöst wird, sind zugleich die Wahlen neuer Abgeordneten zu verfügen, und es ist der Tag der Eröffnung der neugewählten Ständeversammlung, und zwar innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, zu bestimmen.

§. 148.

17. Schluß des Landtags.

Vor dem Schlusse des Landtags werden die verschiedenen Gegenstände, worüber die Landesregierung und die Stände sich vereinigt haben, in einen Landtagsabschied kurz zusammengetragen, und dieser ist von dem Landesfürsten und, von Seiten der Stände, von dem Präsidenten und dem Landssyndicus in doppelter Ausfertigung zu unterzeichnen, zu besiegeln und durch den Druck zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Zweiter Abschnitt.

Verhandlungen des Ausschusses.

§. 149.

1. Wahl des Präsidenten.

Der ständische Ausschuss wählt sich einen Präsidenten aus seiner Mitte nach Stimmenmehrheit.

§. 150.

2. Art der Geschäftsführung und Beschlussnahme.

Der Ausschuss betreibt die Geschäfte collegialisch, fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, ist aber zu einer Beschlussnahme nur befugt, wenn vier Mitglieder desselben anwesend sind.

§. 151.

3. Vortrag der vorgenommenen Geschäfte bei der Ständeverammlung.

Ein Mitglied des Ausschusses hat von den zwischen den Landtagen vorgekommenen Geschäften auf dem nächsten Landtage der Ständeverammlung ausführlichen Vortrag zu erstatten.

Dritter Abschnitt.

§. 152.

G e s c h ä f t s o r d n u n g.

Die näheren Bestimmungen über die Verhandlungen und die Form der Berathungen und Abstimmungen in der Ständeverammlung und dem Ausschusse sind in der landschaftlichen Geschäftsordnung enthalten, welche zwar keinen Bestandtheil der Verfassung bildet, aber nur durch Uebereinkunft zwischen dem Landesfürsten und den Ständen abgeändert werden kann.

Fünftes Capitel.

Von den obersten Landesbehörden und dem Civil=Staatsdienste.

1. S t a a t s d i e n s t.

§. 153.

a. Verantwortlichkeit. Alle Civil=Staatsdiener sind in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise für die Beobachtung der Gesetze und der Landesverfassung verantwortlich.

§. 154.

b. Eid der Civil=Staatsdiener. Dieselben sollen bei Ablegung des Dienstes mit auf die Erfüllung dieser Pflicht vereideten werden.

§. 155.

c. Contrasignatur. Um den verfassungsmässigen Gang der Staatsverwaltung und die dem Staatsministerium untergeordneten

Staatsbeamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu sichern, sind die unter der Höchsten Unterschrift des Landesfürsten erlassenen Verfügungen in Landesangelegenheiten nur alsdann vollziehbar, wenn sie mit der Contrasignatur eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums versehen sind.

§. 156.

d. Verantwortlichkeit der Mitglieder des Staatsministeriums. Die stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums sind insbesondere für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der von ihnen contrasignirten oder unterzeichneten Verfügungen verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit trifft denjenigen höchsten Staatsbeamten, welcher contrasignirt oder unterzeichnet hat, persönlich, und ohne Zulassung der Berufung auf eine vorher mündlich oder schriftlich erklärte abweichende Meinung.

§. 157.

e. Gesetz über den Staatsdienst. Die übrigen Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten sind durch das hieneben erlassene Staatsdienstgesetz bestimmt.

2. Staatsministerium.

§. 158.

Die unmittelbar unter dem Landesfürsten mit der obersten collegialischen Leitung der Landesverwaltung ausschließlich beauftragte Behörde ist das Staatsministerium.

Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen Ministerial-Departements.

Dasselbe wird stets mindestens mit drei stimmführenden Mitgliedern besetzt sein, welche der Landesfürst nach eigener Wahl ernannt und nach Gefallen verabschiedet.

3. Ministerial-Commission.

§. 159.

Zur Berathung der Gesetzentwürfe und anderer wichtigen Landesangelegenheiten und zur Entscheidung der zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten eintretenden Kompetenzstreitigkeiten soll eine Commission bestehen.

Dieselbe soll zusammengesetzt sein aus den stimmführenden Mitgliedern des Staatsministeriums und den von dem Landesfürsten berufenen Beisitzern.

Mit der Entscheidung der Kompetenz-Conflicte soll eine eigene Section dieser Commission beauftragt werden, welche aus höheren Justizbeamten und aus höheren rechtskundigen Verwaltungsbeamten be-

steht, und in welcher das mit dem Departement der Justiz beauftragte Mitglied des Staatsministeriums den Vorsitz führt.

Das Nähere über die Organisation dieser Behörde bestimmt ein Gesetz.

4. Kreis = Directionen.

§. 160.

Die Landes-Verwaltung und Polizei soll unmittelbar unter dem Staatsministerium durch Kreis = Directionen geleitet werden, deren Organisation und Geschäftskreis durch ein Gesetz bestimmt ist.

Sechstes Capitel.

Von den Finanzen.

§. 161.

1. Sonderung des Fürstl. Haushalts von dem Staatshaushalte.

Zur Beförderung einer geregelten Finanzverwaltung soll der Fürstl. Haushalt von dem Staatshaushalte getrennt, das gesammte, zur Bestreitung der Staatshaushaltsbedürfnisse bestimmte, Einkommen aus den Ueberschüssen des Cammerguts und der Steuerverwaltung aber vereinigt werden.

§. 162.

2. Cammergut.

Die sämtlichen Herzogl. Domainen, Forsten, Jagden und Fischereien, die damit verbundenen Gefälle und Gerechtsame, so wie die heimfallenden Lehne, ferner die Berg- und Hüttenwerke, die Salinen, Glas- und Ziegelhütten, Steinbrüche, Kalk- und Gypsbrennereien, Braunkohlengruben und Torfstiche, die Porzellan-Fabrik und die Münze sollen das Cammergut bilden.

§. 163.

3. Stifter St. Blasii et Cyriaci.

Die Güter und Gerechtsame der auf den Grund des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 aufgehobenen Stifter St. Blasii et Cyriaci werden, vorbehältlich der den Präbendarien ausgesetzten Pensionen, dem Cammergute einverleibt, wie solches in Ansehung der Abtei Gandersheim und des Klosters St. Eudgeri vor Helmstedt früher schon geschehen ist.

§. 164.

4. Rechtsverhältnisse des Cammerguts.

Die bisherigen Rechtsverhältnisse des Cammerguts, und namentlich die Bestimmungen des Edicts vom 1. Mai 1794, bleiben unverändert.

Dasselbe ist daher fortwährend in seinem ganzen Bestande zu erhalten, und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen, die dazu gehörigen Grundstücke, Gerechtsame und Einkünfte können ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert, also auch nicht verpfändet werden.

Veräußerungen ohne ständische Zustimmung sind nichtig; der Käufer hat weder gegen den Landesfürsten, noch gegen eine öffentliche Behörde ein Klagerecht auf Rückzahlung des gezahlten Kaufgelbes, sondern er kann sich nur an die Personen halten, mit denen er contractirt hat. Selbst in dem Falle, daß die von ihm gezahlten Münzstücke in einer öffentlichen Cassa noch vorhanden wären, kann er solche nicht vindiciren.

§. 165.

Fortsetzung. Durch die nothwendige Erhaltung des Cammergutes in seinem Bestande sind jedoch diejenigen, unter Zustimmung der Stände, zu treffenden Veränderungen nicht ausgeschlossen, welche bei einzelnen Besitzungen zur Beförderung der Landescultur oder sonst zur Wohlfahrt des Staats und Entfernung wahrgenommener Nachtheile durch Verkauf, Austausch oder Vererbleihung nothwendig oder gut befunden werden sollten. Wird eine Ablösung der zum Cammergute gehörenden Dienste, Zehnten und Gefälle gegen Geld eintreten, oder eine Veräußerung einzelner Theile des Cammerguts im gesetzlichen Wege beschlossen, so ist gleichzeitig verfassungsmäßig über die nützliche Verwendung der eingehenden Gelder Vorsoorge zu treffen.

§. 166.

5. Verwaltung des Cammerguts.

Das Cammergut wird, unter unmittelbarer Leitung des Herzogl. Staats = Ministerii, von der Herzoglichen Cammer in drei abgesonderten Directionen für die Domainen, Forsten und Bergwerke verwaltet. Das Nähere hierüber ist durch das hieneben erlassene Gesetz bestimmt.

§. 167.

6. Verwendung des Cammerguts.

Die Einkünfte des gesammten Cammerguts sollen, nach Abzug der Administrations = und Erhaltungskosten und der auf die Amortisation und Verzinsung der Cammerschuld zu leistenden Zahlungen, wie bisher zur Befriedigung der Bedürfnisse des Fürsten und des Landes verwendet werden. Die successive Tilgung der Cammerschuld wird durch eine besondere Vereinbarung mit den Ständen bestimmt werden.

§. 168.

7. Cammer = Etat und Rechnungen.

Die über die Verwaltung des Cammerguts vor dem Anfange

und auf die Dauer einer dreijährigen Finanzperiode aufgestellte Cammer=Etat wird den Ständen zur Erläuterung des, in dem Staats=haushalts=Etat (§. 184) aufzuführenden, Einnahmepostens von den Ueberschüssen des Cammergutes mitgetheilt, auch werden dieselben mit ihren gutachtlichen Anträgen und Bemerkungen darüber gehört. Gleichergestalt werden den Ständen auf deren Verlangen die Cammer=Rechnungen von der abgelaufenen Finanzperiode zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt.

§. 169.

8. Bedarf des Landesfürsten.

Der Bedarf des Landesfürsten und Seines Hauses haftet zunächst und zuvörderst auf dem Reinertrage des Cammerguts. Die zur Bestreitung dieses Bedarfs erforderliche, von dem Landesfürsten vorbehaltene, Summe ist in der mit den Ständen getroffenen besondern Uebereinkunft näher bestimmt.

Außerdem bleiben für den Bedarf der Hofhaltung vorbehalten: die Herzogl. Schlösser, sämmtliche Hofgebäude, Gärten, Anlagen und Inventarien, so wie die bisher bei dem Oberhofmarschall=Amte und bei dem Oberstallmeister=Amte unmittelbar erhobenen Gefälle und herkömmlichen Naturallieferungen. Die zur Hofhaltung gehörigen Immobilien sind von dem Lande untrennbar, und können ohne ständische Zustimmung nicht veräußert werden.

§. 170.

Fortsetzung. Unter dem Bedarfe des Landesfürsten und des Fürstl. Hauses sind mitbegriffen: die Kosten des Hofstaats, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Marstalls, des Gestüts zu Harzburg, des Theaters und der Capelle, die Unterhaltung der Schlösser und der für die Hofhaltung bestimmten Gebäude, Gärten, Anlagen und Inventarien.

Ueber die Verwendung der zur Bestreitung dieses Bedarfs vorbehaltenen Summe, so wie über die Benutzung der im §. 169 erwähnten Gegenstände steht den Ständen eine Controle nicht zu.

§. 171.

9. Apanagen, Wittthümer und Schloßbaukosten.

Von der vorerwähnten Summe werden jedoch nicht bestritten:

- 1) die für die Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des regierenden Herzogs, bei selbstständiger Einrichtung, so wie bei deren Vermählung auszufehenden Apanagen, Einrichtungs= und Ausstattungskosten;
- 2) das der Wittve des Landesfürsten zu bewilligende standesmäßige Auskommen.

Diese unter No 1 und 2 erwähnten Ausgaben werden, insofern höhere, als die durch Observanz feststehenden, Summen erfordert werden, oder eine solche Observanz nicht bestehen sollte, von dem Landesfürsten nach vorgängiger Uebereinkunft mit den Ständen festgestellt.

- 3) die Kosten der Erbauung und der ersten Einrichtung eines Residenzschlosses in der Hauptstadt, welche von den Ständen besonders bewilligt und auf den Credit des Cammerguts aufgenommen werden.

§. 172.

10. Bedarf des Landes.

Die Ueberschüsse aus der Cammer-Verwaltung, nebst den bei der Cammer-Casse vorhin erhobenen sonstigen Einkünften, namentlich den Lehnsgesällen, den Zöllen, Meß- und Pachthofs-Einnahmen, der Lotteriepacht, den Gerichtsporteln, Chaussée-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern, auch Postintradern, fließen in die Haupt-Finanz-Casse, und werden nebst den zur Deckung des Bedarfs bewilligten, bei derselben Casse zu vereinnahmenden Steuern, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes verwendet.

§. 173.

11. Steuer = Bewilligung.

a. Recht und Pflicht der Bewilligung.

Die Stände haben das Recht, daneben aber zugleich die Pflicht, die zur Erreichung der Staatszwecke erforderlichen Mittel zu bewilligen, insofern dieselben aus den Ueberschüssen des Cammerguts und dem übrigen Staatsvermögen nicht bestritten werden können.

Insbeyondere dürfen sie nie die Deckung derjenigen Ausgaben verweigern, welche auf den Grund verfassungsmäßig entstandener Verbindlichkeiten aus den Staats-Cassen gefordert werden können.

§. 174.

Fortsetzung. Keine allgemeine Steuer oder Landeslast kann ausgeschrieben, erhoben oder verändert werden, ohne ständische Bewilligung.

Es macht hiebei keinen Unterschied, welche Gegenstände solche allgemeine Landesaufgaben und Leistungen betreffen: ob sie auf Grundstücke, Vermögen, Personen, Gewerbe, oder auf den Verbrauch von Lebensmitteln und Consumtibilien gelegt werden sollen; auch bezieht sich dieses Bewilligungsrecht auf solche Abgaben und Leistungen, welche die Leitung des Handels und der Gewerbe betreffen, oder welche zur Ausführung polizeilicher Einrichtungen und Maßregeln erforderlich sind, namentlich auf Weggelder, Zölle, Pachthausentrichtungen, imgleichen auf Gerichtsporteln.

§. 175.

b. Umfang des Steuerverwilligungsrechts.

Das ständische Bewilligungsrecht erstreckt sich bei seiner Ausübung nicht allein auf die Art und den Betrag der öffentlichen Abgaben und Leistungen, sondern auch auf die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen selbige auf Gegenstände oder Personen zu legen und zu vertheilen sind, so wie auf die Dauer, Erhebungsweise und Verwendung der aufzulegenden Steuer.

§. 176.

c. Art der Steueraus schreiben.

Nachdem über dieses Alles zwischen der Landesregierung und den Ständen eine Uebereinkunft getroffen worden, wird in deren Gemäßheit die verwilligte Auflage durch ein, auf die gewöhnliche Weise und »mit Bezug auf die Zustimmung der Landschaft« zu publicirendes Gesetz ausgeschrieben und ihre Erhebung verfügt.

§. 177.

d. Dauer der Verwilligung.

Alle Abgaben werden längstens auf die Dauer einer regelmäßigen Finanzperiode von drei Jahren bewilligt, und können nach dem Ablaufe derselben höchstens noch für ein Jahr, welches in die neue Finanzperiode einzurechnen ist, erhoben werden.

Die für einen kürzeren Zeitraum verwilligten Abgaben hören jedoch mit Ablauf der Verwilligungszeit, und die für einen vorübergehenden Zweck ausgeschriebenen Steuern, mit der Erreichung desselben auf.

§. 178.

Fortsetzung. Die Steuer-Verfassung erlischt jedoch nicht, und die neu bewilligten Steuern werden in der folgenden Finanzperiode auf den Grund der bestehenden Steuer-Verfassung so lange ausgeschrieben, bis über die Abänderung derselben, so wie über die Einführung eines neuen Steuersystems auf verfassungsmäßigem Wege, eine anderweite Bestimmung getroffen worden ist.

§. 179.

Fortsetzung. Die im §. 177 bestimmte Dauer der Steuer-Erhebung kann bei den indirecten Steuern und bei den auf den Handel gelegten Abgaben, mit Zustimmung der Stände verlängert werden, auch sollen diejenigen Abgaben dieser Art, welche nach der bisherigen Verfassung von der Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände bestimmt wurden und deren unveränderliche Beibehaltung von Seiten der Landesregierung durch die bestehenden Handels-Verträge zugesichert ist, für die Dauer dieser Verträge fortbestehen.

§. 180.

e. Ausnahmen von dem ständischen Bewilligungsrechte.

Ausnahmsweise müssen ohne Bewilligung der Stände diejenigen außerordentlichen allgemeinen Lasten und Leistungen von dem Lande aufgebracht und getragen werden, welche erforderlich sind:

1) außerordentlicher Weise zur Abwendung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr,

2) zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen, wobei jedoch dem ständischen Ausschusse die Gründe der befalligen Ausschreiben stets vergelegt werden sollen.

Hinsichtlich der Art und Weise der Aufbringung der zu diesen Zwecken erforderlichen Mittel ist indeß die verfassungsmäßige ständische Mitwirkung erforderlich.

§. 181.

Communal- und Locallasten.

Fortsetzung. Eben so wenig bedarf es der ständischen Bewilligung und Zustimmung in Hinsicht der Aufbringung und Repartition der, ihrer Natur und Beschaffenheit nach, einzelnen Gemeinden, Städten, Ortschaften und Bezirken obliegenden Lasten, Ausgaben und Kosten, welche nach den Bestimmungen der Gesetze und des Herkommens, und in Ermangelung derselben von der Regierung, durch die betreffenden Behörden zu reguliren sind.

§. 182.

12. S t e u e r d i r e c t i o n .

Die Verwaltung der Steuern und aller dahin gehörenden Landesabgaben ist der Steuerdirection übertragen, deren Organisation und Geschäftsführung durch das hieneben erlassene Gesetz bestimmt worden ist.

§. 183.

13. F i n a n z = C o l l e g i u m .

Die obere Leitung des gesammten Finanzwesens, die Aufsicht über das Rechnungs- und Cassenwesen, so wie die Führung der allgemeinen Finanz=Controle, ist dem Finanz=Collegio, über dessen Organisation und Geschäft=Verwaltung das hieneben erlassene Gesetz das Nähere enthält, übertragen worden. Die Haupt=Finanz=Casse, in welche alle zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes bestimmte Einnahmen fließen, ist demselben untergeordnet, und allein nach dessen Anweisungen zu verfahren verpflichtet.

§. 184.

14. S t a a t s h a u s h a l t s = E t a t .

Die Grundlage der dem Finanz=Collegio übertragenen allgemei-

nen Finanz-Verwaltung bildet der Staatshaushalts-Etat, welcher vor dem Anfange der dreijährigen Finanz-Periode und für die Dauer derselben aus den Special-Einnahme- und Ausgabe-Etats aller einzelnen Verwaltungszweige zusammengestellt wird.

§. 185.

Fortsetzung. Den Ständen steht das Recht zu, gemeinschaftlich mit der Landesregierung den Staatshaushalts-Etat nach den einzelnen Abtheilungen festzustellen. Die Verwendung und Vertheilung der für jede einzelne Abtheilung im Ganzen bewilligten Summen bleibt jedoch der Bestimmung der Landesregierung überlassen, und es kann, wenn die Verwendung nur für diese Abtheilung und ohne Ueberschreitung der feststehenden Special-Etats Statt findet, gegen eine von den einzelnen Positionen derselben eingetretene Abweichung an sich, eine Erinnerung von Seiten der Stände nicht gemacht, wohl aber eine Nachweisung der Zweckmäßigkeit dieser Abweichung verlangt werden.

§. 186.

15. Leihhaus-Anstalt.

Die unter Landesfürstlicher Oberaufsicht als ein selbstständiges Institut bisher bestandene Leihhausanstalt wird nebst deren Forderungen und Schulden vom Staate übernommen, und unter dessen Gewähr fortbestehen; dieselbe soll zu dem Ende dem Finanz-Collegio unmittelbar untergeordnet werden, und neben deren ursprünglichem Zwecke, welcher auch ferner in Gemäßheit der Leihhaus-Ordnung zu erfüllen ist, eine Hülfss-Credit-Anstalt für den Staat bilden und in ihren Operationen nach Anweisung des Finanz-Collegii verfahren.

Der von den Operationen der Anstalt zu erwartende Gewinn soll zu den Staatseinkünften gezogen werden.

§. 187.

16. Staats-Anleihen.

Staatsanleihen können nicht ohne Einwilligung der Stände contrahirt werden. Ueber den Betrag, die Bedingungen und die Rückzahlung ist mit den Ständen eine Vereinbarung zu treffen.

Das Landesschuldenwesen wird gleichfalls nach gemeinsamen Beschlüssen regulirt.

§. 188.

17. Beaufsichtigung des Finanzwesens.

Den Ständen steht das Recht der Aufsicht über das Finanzwesen zu, und es werden ihnen daher die Staatshaushalts-Rechnungen der abgelaufenen Finanzperioden zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt werden.

§. 189.

18. Befugnisse des ständischen Ausschusses
im Finanzwesen.

a. regelmäßige.

Dem Ausschusse ist die Ausübung der ständischen Mitaufsicht über die Finanzverwaltung in dem Maße übertragen, daß ihm die Voranschläge des Staatshaushalts-Etats des zweiten und des dritten Jahres jeder Finanzperiode zur Berathung, so wie die Rechnungen der einzelnen abgelaufenen Finanzjahre zur Einsicht von der Landesregierung mitgetheilt werden.

Auch kann derselbe, falls besondere Umstände die Veräußerung eines Staatsgutes nöthig oder rathsam machen, die ständische Zustimmung ertheilen, wenn das zu Veräußernde einen Werth von 10,000 Thalern nicht übersteigt. Es ist jedoch zugleich über die Verwendung des eingehenden Preises eine Uebereinkunft zu treffen.

§. 190.

b. außerordentliche.

Wenn außerordentliche Ereignisse die zeitige Versammlung des Landtags unthunlich machen, oder wenn Gefahr mit dem Verzuge verbunden ist und die ordentlichen Bewilligungen und Geldmittel zur Erreichung des Staatszwecks und zur Erhaltung des Staatswohles unzureichend sind, können mit Bewilligung des ständischen Ausschusses

- 1) die Steuern erhöht und neue Steuern aufgelegt werden, jedoch nicht länger als auf 6 Monate, und
- 2) Staatsanleihen bis zu dem Betrage von 100,000 Thalern geschlossen werden.

Alle in Folge einer solchen Uebereinkunft von der Landesregierung getroffene Maßregeln und deren Gründe sind indeß sobald als thunlich der Ständeversammlung von der Landesregierung vorzulegen.

Steuerverwilligungen dieser Art hören in dem Augenblicke auf, Kraft zu haben, wo die Ständeversammlung ihnen ihre Zustimmung versagt. Staats-Anleihen dieser Art sind gültig, jedoch kann, wenn eine Bewilligung bis zu dem angegebenen Betrage erfolgt ist, ein neues Anlehn, bevor die Ständeversammlung zusammenberufen worden, nicht gemacht werden.

Darüber: ob die Versammlung der Stände unthunlich, oder ob Gefahr im Verzuge sei? — entscheidet die Landesregierung, jedoch unter Verantwortlichkeit sämmtlicher stimmungsführenden Mitglieder des Staatsministeriums, von welchen allen daher die zu erlassenden Verfügungen zu contrafirmiren sind.

Siebentes Capitel. Von der Rechtspflege.

§. 191.

1. Gerichtsbarkeit

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Landesfürsten aus. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit bleibt aufgehoben.

§. 192.

2. Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung.

Die bürgerliche und die Straf-Rechtspflege soll, mit Ausnahme der durch das Gesetz den Einzelrichtern überwiesenen Gegenstände, ferner der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie bisher, getrennt von der Landes-Verwaltung, durch collegialisch gebildete Gerichte, in gesetzlicher Instanzen-Ordnung, ausgeübt werden.

Jeder richterlichen Entscheidung sind die Gründe derselben beizufügen.

§. 193.

3. Unabhängigkeit der Gerichte.

Die Gerichte sind in ihrer Amtsführung der Landesfürstlichen Oberaufsicht unterworfen, jedoch bei der Beurtheilung von Rechts-sachen, innerhalb der Grenzen ihrer Competenz, unabhängig. Sie entscheiden daher in allen Instanzen mit voller Freiheit der Meinungen, und werden in der Ausübung ihres Amtes nöthigenfalls durch den Beistand der Civil- und Militairbehörden geschützt. Die Strafurtheile der Gerichtshöfe bedürfen keiner Bestätigung des Landesfürsten, doch soll die Vollziehung der durch das Gesetz bezeichneten schweren peinlichen Strafen nur nach Landesfürstlicher Genehmigung erfolgen.

§. 194.

4. Mitwirkung der Polizei-Gewalt.

Die Polizeigewalt, selbstständig in ihrem Wirkungskreise, leistet zugleich der richterlichen Beistand bei der Sicherung der Rechte der Landeseinwohner und der Vollziehung der Rechtsprüche. Bei Vergehungen verfolgt auch sie den Thäter, und wirkt mit zur Ermittlung des Thatbestandes. Sie richtet nie über die That.

§. 195.

5. Verwaltungshandlungen.

Die Verfügungen aller nicht gerichtlichen, d. h. der Verwaltungs-Behörden und Beamten innerhalb des denselben angewiesenen, von der Rechtspflege getrennten Wirkungskreises, gehören nicht zur Competenz der Gerichte, und können in ihrer Ausführung von denselben nicht gehemmt werden.

§. 196.

6. Competenz = Conflict.

Die Beurtheilung, ob eine Sache zum gerichtlichen Verfahren geeignet, gebührt zunächst dem Richter. Erklärt das Gericht sich competent, während eine Verwaltungs- Behörde dessen Zuständigkeit in Zweifel zieht, so darf letztere durch einen dem Gerichte zu eröffnenden, die Gründe anführenden Einspruch, die weitere gerichtliche Verhandlung hemmen.

Das Nähere über das in solchen Fällen eintretende Verfahren soll durch ein Gesetz bestimmt werden.

§. 197.

7. Entschädigungs-klage gegen den Staat.

Die Frage, welche Entschädigung vom Staate demjenigen gebühre, welcher durch Handlungen der Regierungs- und Verwaltungsbehörden in seinen wohl erworbenen Rechten verletzt ist, fällt ohne Zulassung eines Competenz = Conflict's lediglich der Entscheidung der Gerichte anheim.

Die verfassungsmäßige Erlassung gesetzlicher Vorschriften kann zu keiner anderen, als der im Gesetze bestimmten, Entschädigung berechtigen.

§. 198.

8. Rechts-sachen des Fiscus.

Der Fiscus, als der Vertreter aller das Vermögen und die Einkünfte des Staats betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, ist in streitigen Rechts-sachen den ordentlichen Gerichten unterworfen. Die Vollziehung des gerichtlichen Erkenntnisses wird gegen die in demselben bezeichnete Behörde und Cassé verfügt.

§. 199.

9. Beschränkung der Privilegien des Fiscus.

Die bisherigen Vorrechte des Fiscus, in Beziehung auf gerichtliche Verfolgung seiner Ansprüche, Privatpersonen gegenüber, werden hierdurch aufgehoben.

Ein Vorzugs- oder stillschweigendes Pfandrecht behält derselbe nur wegen öffentlicher Abgaben.

§. 200.

10. Gleichheit vor dem Richter.

Alle Landeseinwohner sind vor dem Richter gleich. Der privilegierte Gerichtsstand ist und bleibt abgeschafft.

§. 201.

11. Rechts-schutz.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter, es sei in bürgerlichen

oder strafrechtlichen Fällen, entzogen, noch sonst an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Gerichten gehindert werden. Die Justizcollegien dürfen jedoch zu Verhandlungen und Untersuchungen, welche dem Urtheilsprüche vorhergehen, einzelnen Gerichtsmitgliedern oder einem ihnen untergeordneten Gerichte Aufträge ertheilen; auch kann die Landesregierung in außerordentlichen und dringenden Fällen, wenn die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuständigen Gerichtes nicht ausreicht, dieses durch Mitglieder anderer Gerichte verstärken.

§. 202.

12. Gesetzliche Verfolgung.

Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden nach seiner Verhaftung verhört, von deren gesetzlichen Ursache in Kenntniß gesetzt, und im Falle der Fortdauer dieser Ursache ohne Verzug seinem zuständigen Richter überliefert werden.

Dieser wird dem Antrage des Verhafteten auf Entlassung gegen genügende Caution Statt geben, dafern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen.

§. 203.

13. Rechte der Angeschuldigten.

Keinem Angeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Vertheidigung oder der verlangte Richterspruch versagt werden.

§. 204.

14. Schutz gegen Verlängerung der Haft.

Die Gerichts- und Polizeibehörden des Landes, welchen der verfassungsmäßige Schutz der bürgerlichen Freiheit zunächst anvertrauet ist, sind in den Untersuchungen gegen verhaftete Angeschuldigte dafür verantwortlich, daß deren Haft nicht länger dauere, als die Erforschung der Verbrechen und die zu sichernde Anwendung der Strafe erfordert. Besonders wird den Obergerichten die Pflicht auferlegt, über die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu wachen und Uebertretungen derselben zu ahnden.

§. 205.

15. Vergehen im Auslande.

Landes-Einwohner, welche im Auslande strafbare Handlungen begangen haben, können im hiesigen Staatsgebiete nicht anders zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, als insofern jene Handlungen nach gemeinem Deutschen Criminalrechte mit Strafen bedrohet sind.

Gegen Fremde, welche im Auslande Vergehen begangen haben, kön-

nen die hiesigen Gerichte nur verfahren, wenn ein Verbrechen gegen den hiesigen Staat oder gegen Landes-Einwohner begangen ist, oder zufolge einer von der Landesregierung erhaltenen Ermächtigung.

§. 206.

16. Auslieferung der Verbrecher.

Die Auslieferung von Landes-Einwohnern an fremde Regierungen findet nicht Statt.

Die Auslieferung von Fremden an auswärtige Regierungen darf nicht ohne Genehmigung der Landesregierung geschehen.

Diese wird nicht versagt werden, wenn die Auslieferung von einer Regierung der Staaten des Deutschen Bundes verlangt wird, gegen den Auszuliefernden von der zuständigen Behörde ein Verhaftsbefehl erlassen, und derselbe entweder Unterthan des requirirenden Staats, oder eines in dessen Gebiete begangenen, nach gemeinem Deutschen Criminalrechte mit Strafe bedrohten, Vergehens beschuldigt ist; und endlich, wenn die requirirende Regierung gleiche Grundsätze gegen den hiesigen Staat befolgt.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur unbeschadet der Vollziehung der über die Auslieferung der Verbrecher bereits bestehenden, oder künftig, und zwar, insofern sie die Rechte der Landes-Einwohner betreffen, mit Zustimmung der Stände abzuschließenden Staats-Verträge.

§. 207.

17. Confiscation.

Die Confiscation kann nur auf Gegenstände oder Werkzeuge einer Vergehung angewendet werden. Eine allgemeine Vermögens-Confiscation tritt in keinem Falle ein. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure und ausgetretenen Militairpflichtigen sind hierdurch nicht aufgehoben.

§. 208.

18. Begnadigungsrecht.

Der Landesfürst kann in strafrechtlichen Sachen begnadigen, die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle schärfen, und eine angefangene Untersuchung nur, nachdem das Ober-Appellationsgericht sich gutachtlich darüber geäußert hat, niederschlagen.

§. 209.

19. Moratorien.

Moratorien werden von der Landesregierung nie ertheilt; die Gerichte dürfen in den gesetzlich bestimmten Fällen darauf erkennen.

§. 210.

20. Rechtshülfe in bürgerlichen Streitsachen.

In bürgerlichen Streitsachen wird den Gerichten auswärtiger

Staaten jede gesetzliche Rechtshülfe geleistet, so lange dieselbe nicht in jenen Staaten den hiesigen Gerichten verweigert wird. Insbesondere sind die rechtskräftigen Erkenntnisse ausländischer Gerichte, wenn die Zuständigkeit der letzten in dem einzelnen Falle außer Zweifel ist, unter obiger Voraussetzung von den einheimischen Gerichten zu vollstrecken.

Achtes Capitel.

Von den christlichen Kirchen, den öffentlichen Unterrichts-Anstalten und milden Stiftungen, von dem Kloster- und Studienfonds.

§. 211.

1. Rechtsgleichheit der anerkannten christlichen Confectionen.

Allen im Herzogthume anerkannten, oder durch ein Gesetz aufgenommenen christlichen Kirchen wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert; sie genießen gleichen Schutz des Staates und ihre Angehörigen gleiche bürgerliche Rechte.

§. 212.

2. Oberaufsicht des Staates.

Alle Kirchen stehen unter der auf der höchsten Staatsgewalt beruhenden Oberaufsicht der Landesregierung. Die Anordnung der rein geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter dieser Oberaufsicht, der in der Verfassung jeder dieser Kirchen begründeten Kirchengewalt überlassen. Im Zweifel entscheidet darüber: ob eine Angelegenheit rein geistlich sei? — die Landesregierung.

§. 213.

3. Kirchengewalt in der evangelisch-lutherischen Kirche.

In der evangelisch-lutherischen Kirche steht die Kirchengewalt dem Landesfürsten zu, welcher sie unter Mitwirkung und Beirath des mit evangelischen Geistlichen und Laien besetzten Consistoriums ausübt.

Die Ausübung der in Bezug auf das Kirchenwesen den einzelnen evangelischen Gemeinden zustehenden Rechte soll einem die Kirchengemeinde vertretenden Vorstande übertragen werden, über dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis ein Gesetz das Nähere bestimmen wird.

§. 214.

Fortsetzung. Sollte der Landesfürst sich zu einer andern, als der evangelisch-lutherischen Religion bekennen, so wird die alsdann eintretende Beschränkung in der persönlichen Ausübung der Kirchengewalt ohne Aufschub mit Zustimmung der Landstände festgestellt werden.

§. 215.

4. Kirchengewalt in den andern christlichen Kirchen.

Die Landesregierung wird darüber halten, daß diejenigen, welchen, nach der Verfassung der andern christlichen Kirchen, die Kirchengewalt zusteht, solche weder mißbrauchen noch überschreiten.

Allgemeine Anordnungen, welche vermöge der Kirchengewalt getroffen, und Verfügungen, welche von auswärtigen geistlichen Obern erlassen sind, dürfen, welcher Art sie auch sein mögen, ohne vorgängige Genehmigung der Landesregierung, weder bekannt gemacht, noch vollzogen werden.

§. 216.

5. Sicherung des Vermögens der Kirchen, Schulen, und Stiftungen.

Allen Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, wird der volle Besitz und Genuß ihres Vermögens und Einkommens zugesichert. Dasselbe steht unter der besondern Obhut des Staats, und darf nicht zum Staatsvermögen gezogen werden.

§. 217.

Fortsetzung. Das Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen darf nie seiner ursprünglichen Bestimmung entzogen werden; soll dasselbe zu einem andern als dem bestimmten, bei der Stiftungsurkunde ausgedrückten Zwecke verwendet werden, so muß dieser ein ähnlicher sein, und die Verwendung kann nur mit Zustimmung der betheiligten Privatpersonen und Gemeinden, und sofern Anstalten, welche das ganze Land angehen, in Betracht kommen, mit Zustimmung der Landstände geschehen.

§. 218.

6. Verwaltung dieses Vermögens.

Ueber die bei der Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen anzuordnende Mitwirkung des Vorstandes der Kirchengemeinden soll eine besondere gesetzliche Vorschrift erfolgen.

§. 219.

7. Von dem Kloster- und dem Studienfonds.

a. Vereinigung dieser Fonds.

Der Klosterfonds soll mit dem, von der vormaligen Universität Helmstedt herrührenden Studienfonds vereinigt und behuf Vereinfachung der Administration und thunlicher Kostenersparung, bei der Herzoglichen Cammer zugleich mit dem Cammergute verwaltet, auch zu den Verwaltungskosten ein angemessener Beitrag geleistet werden.

§. 220.

b. Verwaltung.

Ueber die Verwaltung der vereinigten Kloster- und Studienfonds soll ein besonderer Etat, in der bei dem Cammergute angeordneten Form, aufgestellt, und eine abgesonderte Cassen- und Rechnungsführung angeordnet werden.

§. 221.

c. Verwendung des Reinertrages.

Der Reinertrag dieses vereinigten Fonds soll, dessen Bestimmung gemäß, für Kirchen, Bildungsanstalten und wohlthätige Zwecke verwendet werden. Das Geschäft der Verwendung wird dem Finanz-Collegio übertragen werden, welches dabei nach Maßgabe der aufgestellten Etats und der Vorschriften des Staatsministeriums zu verfahren, und über die sämmtlichen, in die Haupt-Finanz-Casse fließenden Ueberschüsse aus der Administration besondere Rechnung zu führen hat.

§. 222.

Fortsetzung. Die aus dem Kloster- und Studienfonds für das Museum zu Braunschweig und die Bibliothek zu Wolfenbüttel bisher gezahlten Ausgaben sollen ferner aus diesem Fonds gezahlt werden, wogegen diese Sammlungen, welche unveräußerlich sind, der Beförderung der Wissenschaft und Kunst gewidmet bleiben.

§. 223.

d. Mitwirkung der Stände.

Die Etats sowohl über die Verwaltung des vereinigten Kloster- und Studienfonds, als auch über die Verwendung des Reinertrages werden von der Landesregierung gemeinschaftlich mit den Ständen festgestellt. Auch steht den Ständen, behuf etwa zu machender Erinnerungen, die Einsicht der Rechnungen über die Verwaltung und Verwendung des vereinigten Fonds nach Ablauf des Rechnungsjahrs zu.

§. 224.

e. Veräußerungen.

Die Güter und Gerechtsame des vereinigten Fonds können weder im Ganzen noch in einzelnen Theilen ohne ständische Einwilligung veräußert werden, und es kommen dabei dieselben Bestimmungen und Modificationen zur Anwendung, welche im §. 164 und 165 bei dem Cammergute vorgeschrieben sind.

§. 225.

f. Vorbehalt.

Sowohl der Landesregierung als den Ständen bleibt es vorbehalten, die Verwaltung und Verwendung des Kloster- und Studienfonds durch eine besondere Behörde, falls solches für zweckmäßig erachtet werden sollte, zu veranlassen.

§. 226.

8. Von den Kirchen- und Schuldienern.

a. Deren Bestellung und Bestätigung.

Die Kirchen- und Schuldiener aller christlichen Confessionen im Lande, sofern sie nicht unmittelbar von der Landesregierung bestellt werden, bedürfen, bevor sie die Amtsgeschäfte antreten oder die Amtseinkünfte sich aneignen, der Landesfürstlichen Bestätigung; alle sind vor dem Amtsantritte auf die Beobachtung der Gesetze und der Landesverfassung zu beeidigen.

Die Patronate und Wahlrechte, so wie die gesetzlichen Befugnisse der Kirchengemeinden wegen der aus erheblichen Gründen zu verweigernden Annahme eines ihnen bestimmten Pfarrers, bleiben vorbehalten.

§. 227.

Deren Schutz.

Den verfassungsmäßig ernannten oder bestätigten Kirchen- und Schuldienern gewährt der Staat den zur Erfüllung ihrer Berufspflichten erforderlichen gesetzlichen Schutz.

§. 228.

c. Deren vorgesezte Behörden.

In Allem, was das Amt und dessen Verwaltung betrifft, stehen die Kirchen- und Schuldiener zunächst unter der ihnen vorgesezten verfassungsmäßigen Behörde; in Allem, was auf ihre bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen Bezug hat, imgleichen bei Straffällen, welche nicht bloß disciplinarischer Beschaffenheit sind, bleiben Kirchen- und Schuldiener der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Ein besonderer Gerichtsstand für die Rechtsachen der Kirchen, Schulen und Stiftungen und der Diener derselben findet nicht Statt, vielmehr haben darüber — wie auch in Ehesachen — die ordentlichen Gerichte, wie bisher, zu entscheiden.

§. 229.

d. Deren Suspension, Entlassung und Absezung.

Die Suspension der Kirchen- und Schuldiener vom Amte und den Einkünften desselben kann im Disciplinarverfahren nur von den kirchlichen Behörden geschehen und bedarf jedes Mal der Bestätigung der Landesregierung. Die Entlassung oder Absezung kann nur durch rechtskräftiges Erkenntniß des competenten Gerichtes, und zwar in Straffällen, welche nur die kirchliche Lehre betreffen, auf vorgängiges Gutachten der geistlichen Oberbehörde, verfügt werden.

§. 230.

9. Sorge für den öffentlichen Unterricht.

Die Erhaltung, Verbesserung und Vervollkommnung der öffentli-

chen Unterrichts-Anstalten bleibt ein vorzüglicher, jederzeit mit allen deshalb zu Gebote stehenden Mitteln zu befördernder Gegenstand der Fürsorge der Landesregierung.

Schlufbestimmungen.

§. 231.

Wenn die Landesregierung und die Stände eine verschiedene Ansicht über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Landesgrundgesetzes haben sollten, so wird zuvörderst das Herzogliche Staatsministerium mit einer Deputation der Stände zusammentreten, um eine Ausgleichung zu versuchen.

Sollte aber dieser Versuch fruchtlos bleiben, so ist sowohl der Regierung als den Ständen unbenommen, die entstandene Differenz im Wege Rechtsens entscheiden zu lassen. Diese Entscheidung soll in erster und letzter Instanz durch ein Compromiß-Gericht abgegeben werden, welches auf eben die Weise zusammengesetzt wird, wie der gemeinschaftliche Gerichtshof, welcher gebildet wird, wenn auf Bestrafung wegen einer Verletzung der Verfassung angetragen ist.

§. 232.

Alle Verordnungen, Landtagsabschiede, Reversalen und sonstige mit den Ständen getroffene Verabredungen werden, insoweit sie diesem Landesgrundgesetze entgegen stehen, hiedurch aufgehoben.

Es ist Unser Landesfürstlicher Wille, daß dieses Landesgrundgesetz, welches Wir beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wollen, in allen seinen Bestimmungen von Jedermann, den es betrifft, und überall auf das Genaueste gehalten werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Gegeben Braunschweig, den 12ten October 1832.

Wilhelm, Herzog



v. Schleinitz.

W a h l g e s e z.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c.

In Gemäßheit des §. 70. der neuen Landschaftsordnung erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, das nachstehende Wahlgesetz:

Erster Titel.

Von der Wahlberechtigung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen für alle Standes-Classen.

§. 1.

1. Persönliche Eigenschaften der Stimmberechtigten und Wahlmänner.

Um bei der Wahl von Wahlmännern oder Abgeordneten stimmen zu können, muß man:

- 1) Landeseinwohner sein,
- 2) das 25te Jahr zurückgelegt haben,
- 3) directe Steuer zahlen oder Communallasten tragen.

§. 2.

2. Gründe der Unzulässigkeit.

Bei diesen Wahlen sind nicht zuzulassen:

- 1) Alle, welche wegen eines mit Zwangsarbeit, oder einer härteren als einer dreijährigen Gefängnißstrafe, oder mit Remotion von einer öffentlichen Function bedroheten, vorsätzlichen Verbrechens, oder überhaupt wegen Meineides, Diebstahls, Fälscherei, Betruges oder Bankrottes von einem Gerichte des In- oder Auslandes zur Untersuchung gezogen und entweder mit Strafe belegt oder nur von der Instanz entbunden sind;
- 2) welche gerichtlich angeschuldigt sind, es versucht zu haben, durch Geschenke, Versprechungen, Drohungen oder sonst auf unerlaubte Weise auf die Wahlen der Abgeordneten oder Wahlmänner einzuwirken, oder sich solchen Einwirkungen hingegen zu haben, ohne von dieser Anschuldigung völlig freigesprochen zu sein; so wie diejenigen, welche auf den Grund der Geschäftsordnung von der Ständeversammlung auf immer ausgeschlossen sind;
- 3) Frauenzimmer;

- 4) alle, welche für ihre Person oder wegen ihres Vermögens unter Curatel stehen;
- 5) welche Rückstände an öffentlichen oder Communal-Abgaben haben, deren executive Beitreibung bereits verfügt ist.

§. 3.

3. Stellvertreter für Weiber und Minderjährige.

Weiber und Minderjährige, welche stimmberechtigtes Grundeigenthum besitzen, können, insofern sie die anderen gesetzlich erforderlichen Eigenschaften haben (§. 1 und 2.), ihr Stimmrecht durch Stellvertreter ausüben lassen, und zwar

Frauen durch ihre Ehemänner;

Wittwen und Geschiedene durch ihre Söhne;

Minderjährige durch ihre Vormünder;

insofern diese Stellvertreter die allgemeinen gesetzlich erforderlichen Eigenschaften (§. 1 und 2.) haben.

Haben Frauen, Wittwen und Geschiedene solche Stellvertreter nicht, so steht ihnen, so wie unverheiratheten Frauenzimmern und denjenigen, welche das ein und zwanzigste, aber noch nicht das fünf und zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, frei, durch einen Stellvertreter stimmen zu lassen, welchen sie aus den Stimmberechtigten ihrer Standesclasse und ihres Wahlbezirkes wählen. — Niemand kann Stellvertreter für mehr als eine Person sein.

§. 4.

4. Mehrere Miteigenthümer.

Mehrere Miteigenthümer eines stimmberechtigten Grundstückes vereinigen sich darüber, wer von ihnen das Stimmrecht ausüben solle, und bei fehlender Uebereinkunft entscheidet das Loos.

Nur derjenige Miteigenthümer, welcher das Stimmrecht ausübt, ist wählbar.

§. 5.

5. Streitiges Eigenthum.

Während eines Rechtsstreites über das Eigenthum oder die lebenslängliche Nutznießung des stimmberechtigten Gutes wird das Stimmrecht von denjenigen, welche sich im ordentlichen Besitze befinden, ausgeübt.

§. 6.

6. Grundeigenthum der Landesregierung.

Das Stimmrecht der im Besitze der Landesregierung befindlichen Grundstücke ruhet, wird aber wieder wirksam, wenn diese in die Hände von Privatpersonen übergehen.

§. 7.

7. Mehrfaches Stimmrecht.

Wer in verschiedenen Standes-Classen berechtigt ist, kann sein Stimmrecht in jeder Classe, die in derselben Standes-Classe mehrfach Berechtigten dagegen können ihr Stimmrecht nur ein Mal, und zwar in demjenigen Wahlbezirke, welchen sie vorziehen, ausüben.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Standes-Classen.

Bei der Ritterschaft.

§. 8.

a. Wahlberechtigte.

Die stimmfähigen Eigenthümer (§ 1 und 2.) oder lebenslänglichen Ruknießer oder Besitzer (§. 5.) eines landtagsfähigen Ritterguts sind bei der Wahl der Abgeordneten für die Ritterschaft wahlberechtigt. Landtagsfähig sind die mit einem Rittersitze versehenen, in die Rittermatrikel eingetragenen Güter.

§. 9.

b. Bedingung des Stimmrechts durch den jetzigen Gutsbestand.

Das Wahlrecht haftet auf dem jetzigen ganzen Umfange der in die Rittermatrikel eingetragenen Zubehörungen der Güter, und geht, gleich allen anderen mit der Rittergutseigenschaft verbundenen Rechten, durch Abgang der den Rittersitz bildenden Wohn- und Wirthschaftsgebäude, durch Zerstückelung oder Veräußerung einzelner Theile desselben verloren, ausgenommen, wenn eine Veräußerung einzelner Gutszubehörungen, dessen Reinertrag nicht unter 1500 Thaler vermindert, dem ständischen Ausschusse angezeigt, von diesem mittelst Berichts an den Landesfürsten für unbedenklich erklärt und von Höchstdemselben genehmigt wird.

§. 10.

Fortsetzung. Der eben gedachten Bewilligung bedarf es nicht, wenn eine als Zubehör in die Rittermatrikel eingetragene Grundberechtigung an Lehnten, Diensten, Zinsen ic. abgelöst, und statt derselben das dafür Empfangene oder damit anderweit Erworbene immatrikulirt wird.

Ist die Ablösung ganz oder theilweise gegen Zahlung eines nicht sofort zur Ergänzung des Gutes wieder angelegten Capitals erfolgt, so ist die Bewilligung zwar erforderlich, aber nicht zu versagen, wenn entweder durch die Ablösung der Reinertrag des übrigen Gutes nicht bis unter die Summe von 1500 Thalern vermindert, oder einstweilen ein Capital, welches nach dem Zinsfuße von 4 pCt. diesen Ertrag deckt, so

daß die Einhebung desselben nicht ohne Zustimmung des ständischen Ausschusses geschehen kann, belegt und innerhalb fünf Jahren zur Ergänzung des Gutes wieder verwendet wird.

§. 11.

c. Aufnahme neuer Güter in die Rittermatrikel.

Mit Zustimmung der Ritterschaft und des Landesfürsten können nicht landtagsfähige Güter, welche einen Reinertrag von mindestens 1500 Thalern liefern, in die Rittermatrikel aufgenommen werden.

Die Zustimmung der Ritterschaft muß der des Landesfürsten vorausgehen, und ist als erteilt anzusehn, wenn die Mehrheit für den Antrag ist.

Gesuche um Aufnahme in die Rittermatrikel werden während des Landtages an die Ständeversammlung, außerdem aber an den ständischen Ausschuss gerichtet, die Ritterschaft wird zur schriftlichen Abstimmung aufgefordert, unter der Verwarnung, daß die sich nicht Erklärenden als einwilligend angesehen werden sollten, und nach Maaßgabe des Erfolges der Abstimmung das Weitere erlassen.

§. 12.

d. Beschränkung der Vorschriften des §. 11.

Eine solche Zustimmung zur Ausnahme in die Rittermatrikel ist nicht erforderlich, wenn Güter, welche früher in derselben gestanden haben und jetzt Eigenthum der Landesregierung sind, mit allen immatriculirten Zubehörungen, oder mit einem Bestande, der einen Reinertrag von 1500 Thalern gewährt, in die Hände von Privatpersonen übergehen, vielmehr haben diese Güter das Recht, in die Matrikel aufgenommen zu werden. (Vergl. §. 6.)

§. 13.

e. Art der Abschätzung.

In allen Fällen, wo nach Vorstehendem die Ausmittelung des Reinertrages eines Gutes nothwendig wird, beauftragt die Ständeversammlung oder der Ausschuss zwei einheimische praktische Landwirthe mit der Abschätzung des Gutes, und verfügt nach deren Ergebnisse das Weitere.

2. Bei den Städten.

§. 14.

a. Stimmberechtigte.

Stimmberechtigt bei der Ernennung der Wahlmänner einer Stadt sind die stimmsfähigen Einwohner (§. 1 und 2), welche das Bürgerrecht in derselben gewonnen haben.

§. 15.

b. Wahlmänner.

a. Deren Zahl. In jeder Stadt werden so viele Wahlmänner ernannt, als die Zahl dreißig in der Zahl der Wohnhäuser aufgeht.

Wenn die bei dieser Division übrig bleibende Häuserzahl mehr als 15 beträgt, wird für sie noch ein Wahlmann mehr ernannt.

Außerdem haben die stimmführenden Mitglieder des Magistrates, vermöge ihres Amtes, Stimmrecht bei der Wahl der Abgeordneten.

§. 16.

h. Deren Eigenschaften. Wählbar als Wahlmann ist jeder in der Stadt wohnende stimmsfähige Bürger, welcher zu den Höchstbesteuerten seiner Stadt, nach den zusammen zu rechnenden Ansätzen der Rollen sämtlicher directen und Communal-Steuern gehört.

Die Anzahl der Höchstbesteuerten soll in jeder Stadt so viel betragen, als die Zahl 5 in der Zahl der Wohnhäuser aufgeht, zu welcher indeß, falls Mehrere den geringsten dieser höchsten Steuersätze zahlen, diese alle hinzuzurechnen sind.

3. Bei den Fleckenbewohnern, Freisassen und Bauern.

§. 17.

a. Stimmberechtigte.

Stimmberechtigt bei der Wahl der ländlichen Wahlmänner sind die stimmsfähigen Landeseinwohner (§. 1 und 2.), welche rechtmäßige Inhaber oder Ruknießer einer Reihestelle in Flecken und Dörfern oder eines Freisassengutes sind, welches nicht bereits durch die städtischen Abgeordneten mit vertreten wird.

§. 18.

b. Wahlmänner.

a. Deren Zahl und Wahlkreise. In den Landgemeinden soll auf 30 bis 50 stimmberechtigte Reihestellen ein Wahlmann ernannt werden.

Zu dem Ende werden in jedem Wahlbezirke aus den Gemeinden desselben Wahlkreise gebildet, deren jeder nach Maassgabe der darin enthaltenen Reihestellen einen oder mehrere Wahlmänner stellt.

Diese Wahlkreise und die Zahl der von ihnen zu ernennenden Wahlmänner wird die Landes-Regierung durch Verordnungen festsetzen, die bestimmten Wahlkreise aber nicht ohne Zustimmung der Stände abändern.

§. 19.

b. Deren Eigenschaften. Wählbar als ländliche Wahlmänner sind die stimmberechtigten Inhaber von Freisassengütern und Reihestellen, welche in einer der wählenden Gemeinden wohnen und nach dem Contributions-Cataster zu den Höchstbesteuerten ihres Wahlkreises gehören.

Die Zahl der Höchstbesteuerten soll durch den dritten Theil der Stimmberechtigten jedes Wahlkreises gebildet werden, zu welcher indeß, falls Mehrere den geringsten dieser höchsten Steuersätze zahlen, diese alle hinzuzurechnen sind.

4. Bei den frei zu wählenden Abgeordneten. §. 20.

Zu dem gemeinschaftlichen Wahl-Collegium aller Standes-Classen, welches nach §. 69. der Landschaftsordnung die frei zu wählenden Abgeordneten ernennt, kann von der Ritterschaft jeder als Wahlmann gesendet werden, der bei ihr Stimmrecht bei der Wahl der Abgeordneten hat. Die von den städtischen und ländlichen Wahl-Collegien zu ernennenden Wahlmänner müssen die Eigenschaften der Abgeordneten dieser Classe haben.

Abgeordnete können in diesem Wahl-Collegium nicht Wahlmänner sein, wohl aber deren Stellvertreter.

Zweiter Titel.

V o n d e n W a h l e n .

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 21.

1. Wahlausschreiben.

Weder die Wahl von Wahlmännern, noch die von Abgeordneten darf ohne landesfürstliche Verfügung vorgenommen werden.

§. 22.

2. Strafbarkeit eigenmächtiger Versammlungen.

Eigenmächtige Versammlungen der Stimmberechtigten und Wahlmänner sind strafbar.

§. 23.

3. Pflicht zu stimmen.

Jeder hat dem wichtigen und ehrenvollen Rufe, als Stimmberechtigter oder Wahlmann zu stimmen, schuldige Folge zu leisten.

Nur ärztlich bescheinigte Krankheit oder nachgewiesene unverschiebliche Abwesenheit entschuldigt, und auch nur aus diesen Gründen kann der als Wahlmann Gewählte die Wahl ablehnen.

Er muß eine solche Ablehnung binnen drei Tagen, nachdem ihm die Wahl bekannt gemacht ist, bei der die Wahl leitenden Behörde erklären, und diese setzt, falls sie solche begründet findet und die gesetzlich erforderliche Anzahl der Wahlmänner nicht übrig bleibe, einen neuen Wahltag an, und weist, im entgegengesetzten Falle, die Ablehnung zurück.

§. 24.

4. Pflichten bei der Abstimmung.

Die Wählenden sind verpflichtet, lediglich ihrer freien und gewissenhaften Ueberzeugung zu folgen.

Aufträge, sie seien von wem sie wollen, durch welche die Wahlfrei-

heit der Wahlmänner oder der Stellvertreter der Stimmberechtigten beschränkt wird, sind ungültig.

§. 25.

5. Angelobniß.

Damit man desto gewisser sei, daß die Wählenden ihren Obliegenheiten gehörig nachkommen, sollen dieselben vor Abgabe ihrer Stimmen an Eidesstatt angeloben:

»daß sie ohne alle Nebenrücksichten nur nach ihrer besten Ueberzeugung, so wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten zu können gedenken, stimmen wollen.«

§. 26.

6. Nichteinmischung der Behörden.

In die Wahl selbst darf keine Behörde, besonders nicht diejenige, welche mit der Leitung des Wahlgeschäftes beauftragt ist, durch Empfehlung oder Vorschlag einer bestimmten Person, oder sonst sich einmischen, und die Uebertretung dieses Verbotes ist als Verletzung des Landesgrundgesetzes zu bestrafen.

§. 27.

7. Abstimmung in Person.

Die Stimmberechtigten und Wahlmänner müssen bei den Wahlen in Person erscheinen.

Durch Stellvertreter seine Stimme abgeben zu lassen, ist, außer in den §. 3. aufgeführten Fällen, nur den Mitgliedern der Ritterschaft, welche am Erscheinen gesetzlich behindert oder über 6 Meilen von Braunschweig entfernt sind, gestattet. Der Stellvertreter muß stimmberechtigtes Mitglied der Ritterschaft sein und kann nur Eine Stellvertretung übernehmen.

§. 28.

8. Gesetzlich erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten.

Es kann keine Wahl von Wahlmännern der Städte und Landgemeinden und von Abgeordneten der Ritterschaft gültig vorgenommen werden, wenn nicht mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten, und keine Wahl von andern Abgeordneten oder Wahlmännern des gemeinschaftlichen Wahl-Collegiums, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahl-Collegiums erschienen sind.

Die Stimmberechtigten werden bei einer Strafe von 1 Rthlr., die Wahlmänner bei einer Strafe von 3 Rthlr. vorgeladen.

Ist nicht die gesetzliche Zahl erschienen, so wird ein neuer Wahltag angesetzt, und zwar auf Kosten der nicht gesetzlich entschuldigten Ausgebliebenen. Die Behörde, welche die Wahl leitet, entscheidet,

ob das Ausbleiben entschuldigt sei, nimmt die Nichtentschuldigten in die verwirkte Strafe und Kosten, setzt diese fest und requirirt zu der Vertreibung das ordentliche zuständige Gericht.

§. 29.

9. Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Die Wahlmänner der Städte und Landgemeinden werden durch relative Stimmenmehrheit, die Abgeordneten und die Wahlmänner des gemeinschaftlichen Wahl-Collegiums durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

§. 30.

Fortsetzung. Hat da, wo absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist, bei der ersten Abstimmung Keiner die vorgeschriebene Stimmenzahl, so sind die drei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, oder Falls wegen Stimmengleichheit eine größere Zahl in einer solchen Stimmenmehrheit sich befände, drei durch das Loos aus diesen zu bestimmende Personen auf eine engere Wahl zu bringen, und es ist unter ihnen zu wählen.

Sind bei dieser zweiten Abstimmung die Stimmen gleich getheilt, so entscheidet das Loos. — Die Art, wie gelooft werden soll, bestimmt der die Wahl Leitende.

§. 31.

10. Abstimmungen Unbefugter.

Haben Unbefugte mitgestimmt, so ist die Wahl nur alsdann ungültig, entweder wenn in den Fällen, wo zu Protocoll abgestimmt ist, nach Abrechnung der von den Unbefugten für den Gewählten abgegebenen Stimmen, dieser die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit nicht hat, oder wenn, bei den Abstimmungen durch Zettel, dem Gewählten, nach Abzug der von den Unbefugten abgegebenen Stimmen von den für ihn erfolgten Abstimmungen, die gesetzlich erforderliche Stimmenzahl fehlt. Es muß alsdann zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§. 32.

11. Fehler bei der Ladung.

Sind in die gesetzlich vorgeschriebenen Listen der Stimmberechtigten oder Wahlmänner aufgenommene Personen zu dem Wahltag gar nicht oder nicht ordnungsmäßig vorgeladen, so ist die Wahl ungültig, wenn bei Hinzurechnung der Zahl der nicht Vorgeladenen zu der der Erschienenen die auf den Gewählten gefallene Stimmenzahl nicht dennoch die erforderliche Majorität bildet.

Es ist alsdann ein neuer Wahltag anzusetzen.

§. 33.

12. Entscheidungen in Wahlsachen.

a. Bei den Wahlen der Wahlmänner, und über die Rechte der Wählenden. Ueber Streitigkeiten, Beschwerden und Reclamationen, welche die Rechte der Stimmberechtigten und Wahlmänner, die Gültigkeit der Wahlen der Letzteren, so wie das dabei beobachtete Verfahren betreffen, entscheidet bei der Ritterschaft und dem gemeinschaftlichen Wahl-Collegium der drei Standes-Classen der ständische Ausschuss in erster und letzter Instanz,

in den Städten der Magistrat,

bei den Fleckenbewohnern, Freisassen und Bauern das Amt.

Gegen die Entscheidungen dieser Behörden findet, binnen drei Tagen vom Tage der Zustellung, ein Recurs an die dieser zunächst vorgelegte administrative Behörde Statt, welche in letzter Instanz entscheidet.

§. 34.

b. Bei der Wahl der Abgeordneten.

Entstehen Zweifel, Beschwerden und Reclamationen über die Wahl eines Abgeordneten, mögen sie nun die Zulässigkeit desselben, die Gültigkeit der Wahl oder das dabei beobachtete Verfahren betreffen, jedoch mit Ausschluß der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Beschwerden, so entscheidet darüber die Stände-Versammlung in erster und letzter Instanz.

Solche Reclamationen und Beschwerden bei der Ständeversammlung schriftlich anzubringen, ist jedem stimmberechtigten Landeseinwohner gestattet, dieselben müssen indeß bei dem Ausschusse drei Tage vor der Versammlung der Stände eingereicht werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Wahl der Abgeordneten der drei Standes-Classen.

I. Von der Wahl der Wahlmänner der Städte und Landgemeinden.

§. 35.

1. Wahlkreise in den größeren Städten.

Jede Stadt und jeder ländliche Wahlkreis wählt die Wahlmänner abgesondert für sich.

In den größeren Städten sind nach Ermessen des Magistrats mehrere Wahlkreise zu bilden, behuf der Ernennung der Wahlmänner, und der Magistrat ernennt für jeden dieser Kreise einen Wahlvorsteher aus seiner Mitte. Diese Kreise sind dergestalt zu bilden, daß keiner unter 8, und keiner über 15 Wahlmänner zu ernennen hat, und zwar soll die Zahl der von jedem einzelnen Wahl-

Kreise zu ernennenden Wahlmänner, so viel thunlich, durch das Verhältniß bestimmt werden, in welchem die Zahl der Stimmberechtigten dieses einzelnen Kreises zu der Gesamtzahl der Stimmberechtigten und der zu ernennenden Wahlmänner steht.

Eine Aenderung der einmal angenommenen Kreise hat nur mit Landesfürstlicher Genehmigung Statt.

Jeder dieser einzelnen Kreise kann unter allen Wählbaren der ganzen Stadt wählen, und die Stimmberechtigten dieser verschiedenen Kreise treten daher nach solchen Zwischenräumen zusammen, daß den später wählenden die früher getroffenen Wahlen bereits bekannt sein können.

§. 36.

2. Listen der Stimmberechtigten und als Wahlmänner Wählbaren.

a. Deren Aufstellung.

Sobald ein Wahlausschreiben ergangen ist, werden für jede Stadt-Gemeinde und für jeden ländlichen Wahlkreis zwei Listen angefertigt, von welchen die Eine alle Stimmberechtigten, die Andere alle als Wahlmänner Wählbaren enthält.

Diese Listen entwirft in den Städten der Magistrat, in den Flecken, welche den Aemtern in administrativer Rücksicht nicht untergeordnet sind, die Ortsbehörde, und in den übrigen Flecken und Dörfern das Amt, mit Zuziehung der Ortsbehörde.

§. 37.

b. Deren Bekanntmachung.

Diese Listen werden öffentlich angeschlagen oder zur Einsicht ausgelegt, wie dieses an jedem Orte herkömmlich ist.

§. 38.

c. Reclamationen gegen die Listen.

Reclamationen gegen diese Listen sind zulässig, sie müssen aber binnen den ersten drei Tagen nach deren Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Liste aufgestellt hat, angebracht werden.

Später eingehende Reclamationen werden für die bevorstehende Wahl nicht beachtet, und können nur die Wirkung haben, daß sie bei künftigen Wahlen berücksichtigt werden.

§. 39.

d. Abänderung dieser Listen.

Wer einmal in diese Listen aufgenommen ist, kann aus denselben nicht gestrichen werden, ohne daß ihm der Grund hiervon von der betreffenden Behörde durch eine schriftliche Resolution mitgetheilt ist.

§. 40.

e. Verfügungen auf Reclamationen.

Die Verfügungen auf eingehende Reclamationen sind möglichst

schnell, spätestens binnen drei Tagen, abzugeben, und wenn dieselben begründet gefunden werden, sind die Listen sofort zu berichtigen, und diese Berichtigungen eben so wie die Listen selbst, bekannt zu machen.

§. 41.

3. Leitende Behörden.

Die Ernennung der Wahlmänner wird in den Städten von den Magistraten, in den Flecken, welche in administrativer und polizeilicher Rücksicht den Aemtern nicht untergeordnet sind, durch die Ortsbehörde, in den übrigen Flecken und Dörfern von den Aemtern, oder in deren Auftrage von der Ortsbehörde geleitet.

§. 42.

4. Gehülfen der Beamten.

Bei dem Wahlgeschäfte selbst wird der dasselbe leitende Beamte von zwei Gehülfen unterstützt, welche in den Städten aus den Stadt-Deputirten, in den Flecken und Dörfern aus den Gemeinde-Deputirten oder Ortsgeschworenen des Wahlkreises durch das Loos erwählt werden.

Diese haben mit auf die Befolgung der gesetzlichen Ordnung zu sehen und das Protocoll mit zu vollziehen.

§. 43.

5. Protocollirung des Geschäftes.

Ueber das ganze Wahlgeschäfte wird ein Protocoll aufgenommen, welches in den Städten und den der Administration der Aemter nicht unterworfenen Flecken durch den Magistrats-Secretair oder einen Notar, in den übrigen ländlichen Wahlkreisen von dem Justizbeamten, wenn dieser die Wahl leitet, sonst von einem Actuar, Auditor oder Amtsvoigt niedergeschrieben wird.

Dessen Einsicht kann keinem Stimmberechtigten versagt werden.

§. 44.

6. Wahltag.

Die Ortsbehörde bestimmt den Ort der Versammlung der Stimmberechtigten, und setzt zugleich den Wahltag, jedoch also an, daß er 14 Tage nach Bekanntmachung der Listen fällt, und ladet dazu jeden in denselben Verzeichneten durch eine, nach dem unter A. anliegenden Formulare verfaßte Ladung vor.

Die Behändigung dieser Ladung muß spätestens drei Tage vor dem angedachten Wahltag geschehen.

§. 45.

7. Wahlhandlung.

a. Einleitung des Geschäftes.

Die Wahlhandlung beginnt damit, daß der Wahlvorsteher die Erschienenen nach der Wählerliste aufruft und dieselben sich durch die ihnen behändigten Ladungen legitimiren läßt, alle Unbefugte entfernt

und nachzählt, ob zwei Drittel der in der Liste Verzeichneten erschienen sind.

Ist dieses der Fall, so wird den Anwesenden der Zweck ihrer Versammlung, so wie der Inhalt der Liste der Wählbaren nochmals bekannt gemacht, sie leisten die §. 25. vorgeschriebene Versicherung und schreiten alsdann zu der Abstimmung.

§. 46.

b. Abstimmung.

A. In den Städten. In den Städten geschieht die Abstimmung durch verschlossene Zettel, und wenn mehrere Wahlmänner zu ernennen sind, wird jeder Einzelne durch eine besondere Abstimmung gewählt. Die Wahlzettel müssen Namen, Stand und Wohnort des Gewählten enthalten. Dieselben werden von dem Wahlvorsteher in einer Urne gesammelt, mit laufenden Nummern versehen, alsdann geöffnet, laut verlesen und bei jedem der Gewählten wird die Zahl der auf ihn gefallenen Stimmen durch Verzeichnung der laufenden Nummern der Wahlzettel bei demselben zu Protocoll genommen. Es steht indeß einzelnen Stimmberechtigten frei, ihre Stimme mündlich zu Protocoll zu geben.

Nachdem die Gehülfen des Wahlvorstehers durch Einsicht der Zettel und Vergleichung derselben mit dem Protocolle sich von der Richtigkeit der Eintragung vergewissert haben, werden die Zettel vernichtet, und außer dem Wahlvorsteher, dessen Gehülfen und dem Protocollführer darf sie Niemand einsehen.

§. 47.

Fortsetzung. Wahlzettel, welche die Person des Vorgesetzten nicht hinlänglich bezeichnen, oder in welchen ein für diese Classe offenbar nicht Wählbarer vorgeschlagen ist, werden als Vorschlag nicht beachtet, und die Stimme des Ausstellers wird der Mehrheit zugezählt, insofern derselbe nicht bei der Ablegung des Wahlzettels dessen Inhalt erläutern oder berichtigen sollte.

§. 48.

B. In den Flecken und Dörfern. In den Flecken und Dörfern vernimmt der die Wahl Leitende die Stimmberechtigten einzeln und in Abwesenheit der übrigen zu Protocoll, und läßt die Abstimmung eines Jeden von ihm unterzeichnen.

§. 49.

c. Bekanntmachung des Gewählten und dessen Legitimation.

Der Gewählte wird der Versammlung bekannt gemacht, und erhält von dem Wahlvorsteher eine nach dem Formulare, Anlage B., ausgestellte Urkunde zu seiner Legitimation.

§. 50.

8. Anzeige der Wahl bei der betreffenden Behörde.

Zugleich zeigen die Wahlvorsteher der städtischen Districte dem Magistrate, die Ortsvorsteher der Flecken und Dörfer dem Amte die erfolgte Wahl an, und diese Behörden fertigen eine Liste aller ernannten Wahlmänner, so wie derer, welche von Amtswegen Wahlmänner sind, ihres Stadt- oder Amts-Bezirktes an, welche sie an die Kreisdirection einsenden.

Für die Städte Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt ist eine solche Mittheilung an die Kreisdirection nicht erforderlich.

§. 51.

9. Erlöschen des Wahlrechts der Wahlmänner.

Sobald die Wahlmänner die Abgeordneten und deren Stellvertreter aus ihrer Standes-Classe, so wie die zu dem gemeinschaftlichen Wahl-Collegium der drei Standes-Classen abzuordnenden Wahlmänner auf eine gültige Art gewählt haben, erlischt ihre Wahlberechtigung, und zu jeder neuen Wahl müssen neue Wahlmänner ernannt werden.

Ausgenommen sind die Fälle, wo eine gültige Wahl keine Folge hat; in diesen sind dieselben Wahlmänner zu der Wahl berufen, und der Präsident setzt einen neuen Wahltag an.

Diese ausgenommenen Fälle sind:

- 1) wenn Vater und Sohn zugleich als Abgeordnete gewählt sind;
- 2) wenn Jemand zum Abgeordneten von mehreren Wahl-Collegien ernannt ist;
- 3) wenn der Ausschuss oder die Ständeversammlung vor Eröffnung des Landtages entweder die von einem Abgeordneten vorgebrachten Ablehnungsgründe für genügend erklärt, oder die Ausschließung eines Abgeordneten als Strafe verfügt;
- 4) wenn Staatsbeamte, active Militairs, Geistliche oder Schuldiener als Abgeordnete gewählt werden, und die Landesregierung ihnen die Erlaubniß, die Wahl anzunehmen, versagt.

Sobald der ständische Ausschuss ersieht, daß Vater und Sohn zu Abgeordneten gewählt sind, wird er dieselben auffordern, sich binnen drei Tagen darüber: wer von ihnen die Wahl annehmen wolle? zu erklären, und Falls diese Erklärung nicht eingeht, davon dem Staatsministerium Anzeige machen, welches statt des Sohnes, oder sonst statt des Zurücktretenden, einen andern Abgeordneten wählen läßt.

Den von mehreren Wahl-Collegien gewählten Abgeordneten fordert der Ausschuss auf, sich darüber binnen drei Tagen zu erklären: welche Wahl er annehmen wolle? — bestimmt, Falls diese Erklärung nicht erfolgt, für welches Wahl-Collegium der Abgeordnete die Wahl

anzunehmen habe, und macht dem Staatsministerium Anzeige, welches Wahl-Collegium von Neuem zu wählen habe, worauf jenes die neue Wahl anordnet.

II. Wahl der Abgeordneten der drei Standes-Klassen.

§. 52.

1. Wahl-Collegien.

Die Stimmberechtigten des ritterschaftlichen Wahlbezirkes, die Wahlmänner jedes städtischen oder ländlichen Wahlbezirkes bilden das Wahl-Collegium desselben.

Allein in der Stadt Braunschweig sollen aus den ernannten Wahlmännern drei gleiche Wahl-Collegien gebildet werden, in welche die stimmführenden Mitglieder des Magistrats sich dergestalt vertheilen, daß sie nur in einer dieser Abtheilungen stimmen. Jede Abtheilung wählt zwei Abgeordnete, und zwar in solchen Zwischenräumen, daß ihr die bereits Gewählten bekannt sein können.

§. 53.

2. Listen der Wählbaren und Wählenden.

Vor der Wahl der Abgeordneten werden abgesondert für den ritterschaftlichen, für jeden städtischen, für jeden ländlichen Wahlbezirk zwei Listen angefertigt.

Die erste enthält bei der Ritterschaft alle Stimmberechtigten, bei den städtischen und ländlichen Wahlbezirken alle Wahlmänner.

Die zweite enthält alle als Abgeordnete Wählbare des Bezirkes.

§. 54.

Fortsetzung. Diese Listen werden:

für die Ritterschaft von dem ständischen Ausschusse;

für die städtischen und ländlichen Wahlbezirke von den Kreisdirectionen, und nur in den Städten Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt von dem Magistrate aufgestellt.

§. 55.

Bekanntmachung dieser Listen.

Die betreffenden Behörden machen diese Listen durch ein öffentliches Blatt bekannt, und fordern zugleich alle diejenigen auf, welche Reclamationen gegen dieselben zu haben glauben, solche binnen drei Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an, geltend zu machen, und es gelten hinsichtlich dieser Listen und Reclamationen die §. 38, 39 und 40 festgesetzten Bestimmungen. Die betreffende Behörde theilt diese Listen mit den etwa erfolgten Berichtigungen dem Präsidenten des Wahl-Collegiums zeitig mit.

§. 56.

3. Deren Präsidenten.

Das Verfahren bei den Wahl-Collegien wird durch Präsidenten geleitet. Diese werden von der Landesregierung ernannt. Der Präsident des ritterschaftlichen Wahl-Collegiums ist aus dessen Mitgliedern zu nehmen. Stimmführende Magistratsglieder und Justizbeamte können nicht Präsidenten des Wahl-Collegiums sein, in dessen Bezirke sie angestellt sind.

§. 57.

4. Beisitzer des Präsidenten.

Der Präsident wählt sich aus den Mitgliedern des Wahl-Collegiums zwei Beisitzer, welche ihn unterstützen, auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften mit achten und das Protocoll mit unterzeichnen.

§. 58.

5. Protocollführung.

Ueber das ganze Wahlgeschäft wird ein Protocoll aufgenommen, und zwar:

- bei der Ritterschaft von dem Landsyndicus;
- in den Städten von einem Magistrats-Secretair oder Notar;
- in den ländlichen Wahl-Collegien von einem zu diesem Geschäft von der Landesregierung committirten Actuar oder Protocollführer.

§. 59.

6. Wahltag.

Sobald die Listen der Stimmberechtigten, Wahlmänner und Wählbaren publicirt sind, setzt der Präsident des Wahl-Collegiums den Wahltag an, zwischen welchem und der Publication der Listen jedoch mindestens 14 Tage liegen müssen, bestimmt zugleich den Ort der Versammlung, und ladet die Stimmberechtigten und Wahlmänner durch eine, in einem öffentlichen Blatte bekannt zu machende, und zugleich durch schriftliche Ladung vor.

Diese Ladung muß den Mitgliedern der Ritterschaft spätestens 4 Tage, den Mitgliedern der städtischen und ländlichen Wahl-Collegien spätestens 2 Tage vor dem Wahltag behändigt werden.

§. 60.

Fortsetzung. Die Insinuation der schriftlichen Ladung geschieht:

- bei der Ritterschaft durch die Aemter, und zwar durch Ablieferung auf dem stimmberechtigten Gute, insofern nicht der Stimmberechtigte dem ständischen Ausschuße einen andern im Lande belegenen Wohnsitz angezeigt hat;

in den Städten durch den Magistrat;
in den Flecken und Dörfern durch die Ämter.

§. 61.

Fortsetzung. In der Regel soll das ritterschaftliche Wahl-Collegium zu Braunschweig in dem landschaftlichen Hause sich versammeln.

Die Wahl-Collegien der aus mehreren Städten zusammengesetzten städtischen, und der aus mehreren Ämtern zusammengesetzten ländlichen Wahlbezirke sollen in der Regel abwechselnd in einer der Städte und einem der Ämter zusammen kommen.

§. 62.

Fortsetzung. Für die städtischen und ländlichen Wahl-Collegien ist der Wahltag auf einen Sonntag anzusetzen. Das Collegium wohnt zuvörderst dem Gottesdienste bei, in welchem eine der Feierlichkeit der Handlung angemessene Predigt gehalten wird.

Zu diesem Ende hat der Präsident des Wahl-Collegiums dem Herzogl. Consistorium Anzeige von dem angesetzten Wahltag zu machen, und dieses die erforderlichen Instructionen zu ertheilen.

§. 63.

7. Wahlhandlung.

Das Geschäft wird damit eröffnet, daß der Präsident die Mitglieder des Wahl-Collegiums nach der Liste aufruft, dieselben durch Vorzeigung der Insinuations-Documente und die ernannten Wahlmänner zugleich durch die diesen ausgestellten Legitimationsurkunden, sich legitimiren läßt, die unbefugten entfernt, und nachzählt, ob zwei Drittel der Mitglieder des Collegiums erschienen sind.

Sind diese anwesend, so wird ihnen der Zweck der Versammlung, so wie die Liste der Wählbaren, bekannt gemacht, sodann leisten die Anwesenden das, §. 25 vorgeschriebene Angelöbniß, und es wird bei der Abstimmung ebenso verfahren, wie dieses für die städtischen Wahlmänner vorgeschrieben ist.

§. 64.

8. Legitimationsurkunden und Berichte über die Wahl.

Der Gewählte wird der Versammlung bekannt gemacht, der Präsident stellt ihm eine Urkunde nach dem Formulare, unter C, zu seiner Legitimation aus, läßt die erfolgte Wahl in die Braunschweigischen Anzeigen einrücken, und macht von der Wahl sowohl der Landesregierung, als auch dem ständischen Ausschusse Anzeige, sendet letzterm auch die aufgenommenen Protocolle ein.

§. 65.

9. Wahl der Stellvertreter.

Nachdem die Wahl der Abgeordneten vorgenommen ist, erfolgt die der Stellvertreter auf ganz gleiche Weise.

Dritter Abschnitt.

Von der Wahl der frei gewählten Abgeordneten.

I. Von den Wahlmännern.

§. 66.

1. Ernennung der Wahlmänner des gemeinschaftlichen Wahl-Collegiums.

Nachdem die Wahl der Stellvertreter der Abgeordneten beendet ist, ernennt jedes Wahl-Collegium die Wahlmänner, welche dasselbe nach §. 69 der Landschaftsordnung zu dem gemeinschaftlichen Wahl-Collegium der drei Standes-Classen abzuordnen hat.

§. 67.

2. Verfahren bei den Wahlen.

Der Präsident, welcher die Wahl der Abgeordneten geleitet hat, leitet auch die Wahlen dieser Wahlmänner, und es wird bei denselben ebenso verfahren, wie bei den Wahlen der Abgeordneten, jedoch soll die dem Gewählten zuzustellende Urkunde nach dem Formulare D. abgefaßt sein.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 68.

1. Bildung des Wahl-Collegiums.

Diese 10 ritterschaftlichen, 12 städtischen und 10 ländlichen Wahlmänner bilden ein Wahl-Collegium.

§. 69.

2. Präsident, Beisitzer und Protocollführer.

Sobald die Regierung die Anzeige von den beendigten Wahlen erhalten hat, ernennt sie den Präsidenten dieses Wahl-Collegiums, läßt demselben die Liste der Gewählten zufertigen, dieser wählt sich aus derselben drei Beisitzer, nämlich einen aus jeder Standesclasse, und die Protocollführung besorgt der Landsyndicus.

§. 70.

3. Wahltag.

Der Präsident setzt nach seiner Ernennung sofort den Wahltag an, und verfährt bei der Vorladung der Wahlmänner ebenso, wie dieses für die übrigen Wahl-Collegien vorgeschrieben ist; es sind jedoch die Ladungen spätestens 6 Tage vor dem angesetzten Termine

den Wahlmännern zu behändigen. In der Regel soll sich dieses Wahl-Collegium in Braunschweig versammeln.

§. 71.

4. W a h l h a n d l u n g.

Bei der Wahl der Abgeordneten verfährt der Präsident bei der Eröffnung des Geschäftes ebenso, wie bei den übrigen Wahl-Collegien (§. 63.) und erinnert an die hohe Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung, und an die Pflicht jedes Wählenden, nur Männern von erprobter Rechtlichkeit und Einsicht seine Stimme zu geben.

Hierauf werden zuvörderst die beiden Abgeordneten, welche der höheren Geistlichkeit angehören müssen, und zwar diese, so wie noch vier Abgeordnete aus den auf Lebenszeit ernannten zwölf Prälaten, und nur, insofern die Prälaten aus gesetzlichen Gründen im Voraus erklärt haben, die Wahl ablehnen zu wollen, aus einer von dem Staatsministerium aufgestellten, die gesetzlich nicht entschuldigten Prälaten umfassenden, zugleich auch, statt der entschuldigten Prälaten, eine gleiche Anzahl höherer Staatsbeamten benennenden Liste von zwölf Personen dergestalt gewählt, daß die Uebrigbleibenden zu Stellvertretern der gewählten Abgeordneten ernannt werden. Sollten von diesen Personen mehr als sechs zu Abgeordneten gewählt sein, so können die fehlenden Stellvertreter aus allen den Personen, welche überhaupt wählbar sind, gewählt werden.

Bei den übrigen 10 Abgeordneten hat das Wahl-Collegium sich davon zu vergewissern, daß die Gewählten die allgemeinen, gesetzlich erforderlichen Eigenschaften haben. (Vergl. Landsch. = Ordn. §. 71 — 75.)

Bei der Abstimmung selbst, der Ausstellung der Urkunden für die Gewählten, der Bekanntmachung der Wahlen, deren Anzeige, der Abgebung der Protocolle und der Wahl der Stellvertreter wird übrigens eben so verfahren, wie bei der Wahl der übrigen Abgeordneten.

Würde indeß bei der Abstimmung sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so können diejenigen, welche die verhältnißmäßig meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl nur dann gebracht werden, wenn mindestens zwei derselben ein Drittel der abgegebenen Stimmen für sich haben. Wäre dieses nicht der Fall, so wird von Neuem gewählt.

Vierter Abschnitt.

Von den Kosten der Wahlen.

§. 73.

Die Wahlmänner, welche zur Wahl der städtischen oder ländlichen Abgeordneten sich an einen andern Ort begeben müssen, erhalten

auf Verlangen aus den Cassen der Gemeinden, welche sie vertreten, eine billige Entschädigung für die aufgewendeten Reise- und Zehrungskosten.

Außerdem haben weder Wahlmänner noch Stimmberechtigte einen Anspruch auf Ersatz der ihnen durch die Wahlhandlung etwa veranlaßten Kosten, mit Ausnahme des §. 28 bemerkten Falles.

§. 74.

Die städtischen und ländlichen Wahlmänner, welche behuf der Wahl der frei gewählten Abgeordneten sich in einem andern Orte versammeln, erhalten dieselben Diäten und Reisekosten, wie die Abgeordneten, aus der Staats-Casse.

§. 75.

Die Kosten, welche durch die Geschäftsführung der Verwaltungsbehörden bei den Wahlen veranlaßt worden, tragen die Staats-Cassen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 12. October 1832.

gez. **Wilhelm,** Herzog.

Graf von Belthelm. v. **Schleinitz.**
Schulz.

F o r m u l a r A.

Demnach zur Ernennung der Wahlmänner behuf der Wahl (m. m. der — des) Abgeordneten des ten (städtischen) (ländlichen) Wahlbezirks zu dem bevorstehenden Landtage, von Seiten (m. m. des 1sten u. Wahlkreises hiesiger Stadt — hiesiger Stadt — des hiesigen Fleckens — des durch die Gemeinden . . . gebildeten Wahlkreises)

der

festgesetzt worden, so wird der . . ., als Stimmberechtigter (m. m. des gedachten Wahlkreises — der hiesigen Stadt — des hiesigen Fleckens) bei 1 Rthlr. Strafe hiedurch vorgeladen, an dem erwähnten Tage, Vormittags präcis um Uhr, in . . . in Person zu erscheinen und, in Beziehung auf die öffentlich bekannt gemachte Liste der als Wahlmänner wählbaren Personen, seine Wahlstimme abzugeben.

(Ort und Datum)

(Magistrat — Ortsbehörde — Amt)

F o r m u l a r B.

Demnach bei der, von Seiten der Stimmberechtigten des (m. m. hiesigen — bei den größeren Städten: 1sten u. — städtischen Wahlkreises) durch den hiesigen Flecken gebildeten (durch die Landgemeinden . . . gebildeten) Wahlkreises am sten Statt gehaltenen Ernennung von Wahlmännern, behuf der Wahl der (m. m. des) Abgeordneten des ten (m. m. städtischen) (ländlichen) Wahlbezirks zu dem bevorstehenden Landtage der . . . durch Stimmenmehrheit (m. m. zu einem der Wahlmänner) (zum Wahlmanne) erwählt worden ist, so wird demselben darüber zu seiner Legitimation diese Bescheinigung hiemit erteilt.

Urkundlich u.

(Ort und Datum)

(Magistrat — Ortsbehörde des dasigen Fleckens — Amt)

Formular C.

Demnach bei der, am (bei Braunschweig: von
Seiten des 1sten u. Wahl-Collegiums der hiesigen Stadt) Statt ge-
habten Wahl (m. m. der Abgeordneten der Ritterschaft) (der — des
Abgeordneten des 1sten u. städtischen Wahlbezirks) (des Abgeordneten
des 1sten u. ländlichen Wahlbezirks) zu dem bevorstehenden Landtage
der (m. m. zu einem der Abgeordneten) (zum Abgeordne-
ten) durch Stimmenmehrheit gewählt worden ist, so wird demselben
darüber zu seiner Legitimation diese Bescheinigung ertheilt.

Urfundlich zc.

(Ort und Datum)

Der Präsident des Wahl-Collegiums für den (m. m. ritterschaftlichen) (1sten u. städtischen) (1sten u. ländlichen) Wahlbezirk.

(Bei Braunschweig: der Präsident des 1sten u. Wahl-Collegiums des 1sten städtischen Wahlbezirks.)

Formular D.

Demnach bei der, von Seiten des (bei Braunschweig: 1sten u.) Wahl-Collegiums für den (m. m. ritterschaftlichen Wahlbezirk) (1sten u. städtischen Wahlbezirk) (1sten u. ländlichen Wahlbezirk) am ten vorgenommenen Ernennung (m. m. von Wahlmännern) (eines Wahlmannes) behuf der Wahl der nach §. 69 der Landschaftsordnung zu wählenden Abgeordneten der drei Standesclassen zu dem bevorstehenden Landtage der . . . durch Stimmenmehrheit (m. m. zu einem der Wahlmänner) (zum Wahlmanne) erwählt worden ist, so wird demselben darüber zu seiner Legitimation diese Bescheinigung hiemit ertheilt.

Urkundlich ic.

(Ort und Datum)

Der Präsident des (bei Braunschweig: 1sten u.) Wahl-Collegiums für den (m. m. ritterschaftlichen) (1sten u. städtischen) (1sten u. ländlichen) Wahlbezirk.

